

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

Aufsatz

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts 35

beA-Verweigerern droht eine berufsrechtliche Ahndung (*Dr. Susanne Offermann-Burckart*) 35

Mitteilungen

Künftige Terminvereinbarungen online mit den Amtsgerichten in bestimmten Verfahren möglich 40

Rechtsprechung


AnwG Köln
Deutlicher Berufsrechtsverstoß bei nicht rechtzeitiger Weiterleitung von Fremdgeld 41

AnwG Köln
Essentielle Pflichtverletzung durch Rechtsanwalt 41

LG Bonn
Vertragsabschluss über WhatsApp und Kostentragung 42

Veranstaltungshinweise

6. Kölner Syndikus-Rechtstag am 4.9.2020 47



Sie brauchen keinen Personal Trainer, um fit für alle Fälle zu sein.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

1,4 Millionen Entscheidungen im Volltext.
Vertrauen Sie beim Thema Rechtsprechung auf
Deutschlands führende juristische Datenbank.

- Schnell und zuverlässig
- Aus allen Rechtsgebieten,
Gerichtsbarkeiten & Instanzen
- Immer aktuell

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

[testen.beck-online.de](https://www.beck-online.de)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Corona-Krise mit ihren nahezu jeden Lebensbereich berührenden mannigfaltigen Auswirkungen begleitet unsere gesamte Gesellschaft jetzt seit gut vier Monaten und ein Ende ist, wie alleine schon die Vorgänge in Westfalen zeigen, noch nicht abzusehen.

Die Justiz hat ihre Tätigkeit wieder „hochgefahren“, wenn auch vieles noch nicht wieder im Normalbetrieb ist. Die Rechtsanwaltskammer Köln setzt sich, zusammen mit den örtlichen Anwaltvereinen und den benachbarten Anwaltskammern in Hamm und Düsseldorf, dafür ein, dass die Auswirkungen der Corona-Krise für die Anwaltschaft soweit wie möglich abgemildert werden. So konnten wir in Nordrhein-Westfalen die sogenannte „Systemrelevanz“ für unseren Berufsstand erreichen (was in anderen Bundesländern so nicht gesehen wird), aber auch für die Soforthilfen haben wir uns zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer eingesetzt. Wir haben uns aber auch in zahlreichen Einzelfällen für die Kollegen engagiert, etwa was den Zugang zu Gebäuden und Abläufe in der Justiz betraf.

Wir werden die Entwicklung sorgsam beobachten und auch kritisch begleiten, denn die Einbindung der Anwaltschaft in die justizinternen Entscheidungsfindungen und Kommunikation muss zweifelsohne verbessert werden. Die Verfolgung dieses jetzt deutlich zu Tage getretenen Anliegens werden wir mit hoher Priorität weiter betreiben.

Und wir setzen uns dafür ein, dass Gerichtsverhandlungen, da wo es sich anbietet, im Wege der Videoverhandlung (§ 128a ZPO) stattfinden können, damit Termine nachgeholt,

aber auch zum Teil beschwerliche Reisen vermieden werden können. Die Justiz in Nordrhein-Westfalen arbeitet intensiv an den technischen Voraussetzungen für eine möglichst flächendeckende Einführung. Wir unterstützen dies ausdrücklich.



Zu Anfragen zur Fortbildungsverpflichtung das Jahr 2020 betreffend, die von der Sorge geprägt waren, es werde zu einem Widerruf eines Fachanwaltstitels kommen, wenn durch den Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen der Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2020 nicht gelinge, können wir sagen: Niemandem wird der Fachanwaltstitel widerrufen werden, der im Jahre 2020 seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen konnte. Auf jeden Fall wird die Möglichkeit eingeräumt werden, versäumte Stunden nachzuholen.

Ich möchte zudem auf unsere Homepage verweisen. Hier tragen wir – regelmäßig aktualisiert – neue Informationen nach und haben entsprechende Verlinkungen geschaltet. Bundesweitliche Themen werden von der Pressestelle der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) kommuniziert

und zwar in einer nach meiner Meinung vorbildlichen Weise.

Wir hoffen, dass nunmehr rasch die Einigung der Länder mit dem Bund und den Anwaltsverbänden zu der – aus unserer Sicht nicht ausreichenden – Erhöhung der RVG-Gebühren den Gesetzgeber erreicht. Ein weiteres Zuwarten bei den ohnehin überfälligen Anpassungen ist unseres Erachtens nicht mehr vertretbar.

Der Kammervorstand hat sich intensiv mit der Frage nach der Zukunft des Anwaltsberufs befasst und am 20.6.2020 ein Positionspapier beschlossen, das wir in diesem Heft veröffentlichen. Es soll der Anstoß für eine Diskussion sein. Wir hoffen, dass Sie sich daran beteiligen.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch ein Wort zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Wir mussten leider feststellen, dass zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sich noch nicht erstregistriert haben. Welche Konsequenzen dies haben kann, erläutert in diesem Heft die Kollegin Offermann-Burckart. Die Anwaltschaft kann sich hier nicht verweigern, daher sind wir gehalten, die „säumigen“ Mitglieder individuell auffordern, ihrer berufsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

In der Zuversicht, dass wir und unsere Gesellschaft die Herausforderungen dieser für die meisten von uns einmaligen Situation meistern, bin ich mit den besten Wünschen

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Literaturhinweise	
<i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	33	Handelsrecht	48
Aufsatz		Urheberrecht	48
Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts	35	Verfassungsrecht	48
beA-Verweigerern droht eine berufsrechtliche Ahndung <i>(Dr. Susanne Offermann-Burckart)</i>	35	Verwaltungsrecht	48
Kammernachrichten		Verwaltungsverfahrensgesetz	48
Rasche Registrierung für das beA erforderlich	40	Zivilrecht/Zivilprozessrecht	49
Mitteilungen		Zulassungen und Löschungen	
Künftige Terminvereinbarungen online mit den Amtsgerichten in bestimmten Verfahren möglich	40	50jähriges Anwaltsjubiläum	50
Rechtsprechung		Zulassungen und Löschungen	50
AnwG Köln Deutlicher Berufsrechtsverstoß bei nicht rechtzeitiger Weiterleitung von Fremdgeld	41	Anzeige	
AnwG Köln Essentielle Pflichtverletzung durch Rechtsanwalt	41	Fachanwalts-Lehrgang in Köln 2020	
LG Bonn Vertragsabschluss über WhatsApp und Kostentragung	42	 Corona-verhaltenskonformer Ablauf geplant	
Veranstaltungshinweise		Handels- & Ges.R Start: 17.09.2020	
6. Kölner Syndikus-Rechtstag am 4.9.2020	47	Medizinrecht Start: 12.11.2020	
		Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de	
		 ARBER seminare <small>Anwaltsfortbildung</small>	
		<small>Tel. 07066 - 90 08 0 Fax 07066 - 90 08 22 Kontakt@ARBER-seminare.de www.ARBER-seminare.de</small>	

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat sich in seiner Sitzung vom 20.6.2020 intensiv mit den Anforderungen an die notwendigen Veränderungen im anwaltlichen Berufsrecht befasst. Der Vorstand hat einstimmig das folgende Positionspapier verabschiedet:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt eine Neuordnung der Rechtsformen/Berufsausübungsgesellschaften mit möglichst einheitlichen berufsrechtlichen Regelungen.¹ Er steht einer Erweiterung denkbarer Gesellschaftsformen (z. B. GmbH & Co. KG) für Rechtsanwälte positiv gegenüber.² Dabei kann auch daran gedacht werden, ausländische Rechtsformen aus Mitgliedstaaten der EU zuzulassen, z. B. als Komplementär für eine KG. Bedenken hinsichtlich berufsrechtlicher Defizite kann dadurch begegnet werden, dass bei der Ausrichtung der Tätigkeit auf den deutschen Markt bzw. einer Tätigkeit im deutschen Markt nach dem Marktortprinzip jedenfalls deutsches Recht und damit auch deutsches Berufsrecht gilt. Hinzu kommt, dass das Berufs- bzw. Ständerecht anderer Mitgliedstaaten der EU teilweise weitaus strenger als das deutsche Recht ist.

Eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe sieht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln positiv.

– Die Öffnung der interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufen, z. B. mit Ärzten, Chemi-

kern, Ingenieuren, Statikern, Architekten, IT-Fachleuten, und die Vernetzung in berufsübergreifende Großprojekte wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen und der Anwaltschaft Chancen bieten, allzumal in Zeiten einer immer weitgehenderen Spezialisierung der anwaltlichen Beratung.

– Die Grenze der Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe sieht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln dort, wo auch bisher ein Zweitberuf nicht zulässig war und wo die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in Frage steht. Die Anwälte, die von einer solchen möglichen berufsrechtlichen Öffnung Gebrauch machen, müssen sich allerdings darüber bewusst sein, dass hohe Anforderungen an die vertragliche Gewährleistung der Verschwiegenheitsverpflichtung zu stellen sein werden und dass Zeugnisverweigerungsrechte zum Beispiel aus § 53 StPO in der Person der nichtanwaltlichen Sozietätsmitglieder dann nur eingeschränkt bestehen. Hierüber muss der Mandant in einem solchen Fall aufgeklärt werden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln sieht Bedarf, das „Für“ und „Wider“ einer eingeschränkten Öffnung des Gesellschafterstatus für Berufsfremde – Lockerung des Fremdkapitalverbots/Fremdbesitzverbots für begrenzte Fälle³ – tiefergehend u. a. vor der Frage zu prüfen, ob eine „harte“ Ablehnung reiner Kapitalbeteiligungen zukunftsweisend ist und nicht vielmehr zu Chancennachteilen führen kann und wünscht sich eine ergebnisoffene Diskussion.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln sieht dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf beim anwaltlichen Vergütungsrecht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen.

Die Reform des RVG lässt auf sich warten. Dringend notwendige und angebrachte Erhöhungen der Rechtsanwaltsgebühren sollten seitens der Politik nicht mit Fragen zu Gerichtskosten/Beratungshilfe in Verbindung gesetzt werden.⁴ Die Justiz ist kein „Profitcenter“. Der Zugang zum Recht muss durch eine angemessene gesetzliche Vergütung gesichert werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer Zweiklassenjustiz, wenn aufgrund des Umstandes, dass Gebührenerhöhungen über die Jahre nicht einmal einen Inflationsausgleich gewährleisten, zunehmend streitwertunabhängige Honorarmodelle praktiziert werden.

– Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet ausdrücklich eine gesetzlich verankerte regelmäßige Anpassung der anwaltlichen Gebühren.

– Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) in der Angelegenheit Lexfox/wenigermiete.de kann als ein gewisser Ausdruck fehlender Wertschätzung gegenüber der Anwaltschaft verstanden werden.⁵ In-

¹ Vgl. dazu Martin Henssler, AnwBI Online 2018, 564; DAV-Stellungnahme Nr. 8/2918, AnwBI Online 2019, 257

² Eckpunktepapier des BMJV vom 27.8.2019, Nr. 1

³ Eckpunktepapier des BMJV vom 27.8.2019, Nr. 7

⁴ Bundesländerblockade der Erhöhung der Gebühren nach RVG angesichts der erwarteter Mehrausgaben bei Beratungs- und Prozesskostenhilfe; vgl. Deckenbrock/Markworth, Berufsrechtsreport, ZAP Nr. 1 vom 6.1.2020, S. 7, 9.

⁵ Vgl. zur Entscheidung des BGH vom 27. November 2019 u. a. Fries, NJW 2020, 193

kassodienstleistern werden Möglichkeiten zugestanden, die Rechtsanwälte nicht haben. Freiberuflich tätige Rechtsanwälte dürfen zu gewerblichen Anbietern mit Inkassolizenz nicht schlechter gestellt werden und nicht „gezwungen“ werden, einen kaufmännischen Parallelbetrieb aufzubauen.⁶

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln regt an:

- Änderungen zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars⁷, möglicherweise in Gestalt einer Grundvergütung und einer Erfolgskomponente, so wie heute praktiziert und im europäischen Ausland in Nachbarstaaten (Frankreich, Belgien) erlaubt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Erfolgshonorare gerade wirtschaftlich Benachteiligten den Zugang zum Recht gewähren können, wenn und soweit die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe nicht vorliegen.
- Kostenübernahmemöglichkeit durch Rechtsanwälte.⁸ Die Kostenfrage darf für die Rechtsverfolgung nicht entscheidend sein. Die Grenze wird allerdings bei Geschäftsmodellen gesehen, die eine vollständige Kosten- und Risikoübernahme durch die die Verfahren betreibenden Rechtsanwälte vorsehen. Dies bedingt auch eine Absage an eine ausschließlich erfolgsabhängige Vergütung.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln regt eine Diskussion zum Verständnis und Ansehen des Berufsstandes in einem zunehmend liberalisierten und deregulierten Rechtsdienstleistungsmarkt an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln ist sich bewusst, dass die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung hohe und langwierig erkämpfte Güter des Berufsstandes sind.⁹

- Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet die Liberalisierung und Deregulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes in Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzgebers.¹⁰ Neue Entwicklungen (Legal Tech, Online-Portale, Vertragsgeneratoren) sind nicht aufzuhalten. Gerade dies bedingt die aktive Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft und eine berufsrechtlich zu reflektierende Öffnung solcher Märkte und Geschäftsmodelle für Anwälte. Dabei steht für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln auch und insbesondere das Interesse kleinerer und mittlerer Kanzleien im Fokus. Eine Liberalisierung im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Berufen im Kontext der Spezialisierung, im Bereich der Fremdfinanzierung und der Honorarmodelle eröffnet gerade auch kleineren und mittleren Kanzleien Wettbewerbschancen. Bei sorgsamer und vorausschauender Begleitung wird die Entwicklung auf längere Sicht den Rechts- und Gerichtsstandort Deutschland sowie die überwiegend mittelständische Struktur deutscher Kanzleien im internationalen Umfeld stärken. Eine ausschließliche Überprüfung eines konkreten Geschäftsmodells im Einzelfall durch Rechtsanwaltskammern und Gerichte, führt gerade in diesem Bereich zu Unsicherheiten und damit einer Verhinderung der Explorierung neuer Geschäftsmodelle, zumal für jüngere Berufsträger. Die deutsche Rechts-

anwaltschaft sollte sich mit Selbstbewusstsein den Herausforderungen stellen. Die Auslegung des Berufsrechts darf nicht ausschließlich den Gerichten überlassen bleiben. Die Rechtsanwaltschaft sollte sich nicht gegen die – ohnehin kaum zu verhindernde – großzügigere Auslegung bestimmter Vorschriften¹¹ stemmen oder nach Schutzvorschriften rufen, sondern die Gestaltung ihres Berufsrechts und des Berufsstandes selbst in die Hand nehmen. Der Gesetzgeber sollte in Zusammenarbeit mit den Standesvertretungen ein modernes, liberales, „fesselfreies“ Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht schaffen.

- Die durchaus umstrittene Organformel¹² ist zu sehr auf „Rechtspflege“ ausgerichtet. Sie darf nicht einseitig darauf reduziert werden, dem Rechtsanwalt Pflichten und Sonderopfer aufzuerlegen, die anderen (freien) Berufen nicht auferlegt werden. Gleichzeitig ist die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege eine berufs- und verfassungsrechtliche Errungenschaft, die nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf. Sie ist auch im Kontext des Rechtsdienstleistungsmonopols zu sehen. Jedoch findet die moderne, unternehmerisch denkende wie auch grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten in jeglicher Organisationsform im aktuellen Berufsrecht zu wenig Berücksichtigung.¹³ Große Teile der heutigen und auch der nachwachsenden Generation der Rechtsanwälte begreifen sich zunehmend als wirtschaftlich denkende, spezialisierte Dienstleister ihrer Mandanten. Die Spezialisierung bedingt einen Qualitätsanspruch und einen Qualitätsstandard. Der einzelne Rechtsanwalt muss sich stärker profilieren und qualifizieren.

⁶ Vgl. insoweit auch Kleine-Cosack, Rechtsberatungsmarkt: Zukunftsweisende Öffnung via Legal-Tech und Inkasso, AnwBl 2/2020, S. 88 ff., S. 95.

⁷ Änderung §§ 49 Abs. 2 S. 1 BRAO, 4a RVG; Gräfin von Galen, Die Interessenkollision in einer sich wandelnden Rechtsberatungswelt, BRAK-Mitteilungen 1/2020, S. 2 ff., S. 3 und 4.

⁸ Änderung § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO; Marktverhaltensregelung, vgl. BGH, Urt. vom 6.6.2019 – I ZR 67/18

⁹ Sehr instruktiv Kilian, Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege – eine Spurensuche, AnwBl 12/2019, S. 662 ff.

¹⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 1, S. 26 ff., S. 42; sehr kritisch mit dem BGH und dessen Interpretation zu den Vorstellungen des Gesetzgebers zum RDG – lesenswert – Henssler, BRAK-Mitteilungen 1/2020, S. 6 ff., S. 8 f.

¹¹ Z. B. §§ 2, 3, 10 RDG.

¹² § 1 BRAO: Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

¹³ Vgl. auch Kilian, a. a. O., S. 666 unter Verweis auf G. Wolf, Das System des Rechts der Strafverteidigung, 2000, S. 22 ff.

- Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln regt an, die persönliche, freiberufliche Dienstleistung übergreifend für Einzelanwälte und Rechtsanwälte in Berufsausübungsgesellschaften dergestalt zu fördern, dass die Qualitätsbildung und Qualitätssicherung in dem Sinne überdacht wird, dass über weitergehende Fortbildungspflichten und Zertifizierungen nachgedacht wird.
- Gleichzeitig wird man auch kritisch überprüfen müssen, ob nicht möglicherweise im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft eine Qualitätskontrolle durch Rechtsanwaltskammern angedacht werden sollte, wie dies bereits in Ländern wie Schottland, Niederlande und Kanada praktiziert wird.
- Zuletzt ist aber auch kritisch zu hinterfragen, wie weit der Aspekt der Dienstleistung der anwaltlichen Tätigkeit im Spannungsverhältnis zu den besonderen Pflichten als Organ der Rechtspflege gehen kann. Jedenfalls darf auch nach Ansicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln der Anwalt nicht auf einen reinen Dienstleister reduziert werden.

beA-Verweigerern droht berufsrechtliche Ahnung

Von Frau Rechtsanwältin
Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Grevenbroich
Beauftragte der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Grundsatzfragen

I. Einleitung

Vor einem Jahr hat sich ein Beitrag in den KammerMitteilungen (2/2019, S. 72 ff.) mit der Pflicht zur passiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, mit dem Erfordernis der Erstregistrierung und mit den Gefahren einer „beA-Abstinenz“ beschäftigt. Als eines von vielen Risiken war dabei auch der Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht benannt worden.

Wie gravierend die Folgen eines solchen Verstoßes sein können, zeigt jetzt ein Urteil des Anwaltsgerichts Nürnberg.

II. Das Urteil des Anwaltsgerichts Nürnberg vom 31.1.2020

Durch Entscheidung vom 31.1.2020 hat das Anwaltsgericht Nürnberg (AnwG I – 19/19) einen hartnäckigen beA-Verweigerer zu einem Verweis und einer Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro verurteilt.

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Angelegenheit hatte der betroffene

Rechtsanwalt zweimal Zustellungen eines Kollegen über das besondere elektronische Postfach nicht in Empfang genommen. Auch auf eine ausdrückliche Aufforderung des Kollegen, den beA-Posteingang zu überprüfen, reagierte er nicht. In der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgericht räumte der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt ein und bekundete zugleich, nach wie vor keine Erstregistrierung vorgenommen zu haben.

Die Anwaltsrichter sahen hierin einen Verstoß gegen § 43 BRAO i.V.m. § 31 a Abs. 6 BRAO und gegen § 14 BORA.

Seit dem 1.1.2018, spätestens aber seit dem 3.9.2018 seien alle Rechtsanwälte als Inhaber eines besonderen elektronischen Postfachs dazu verpflichtet, sich Zugang zu dem von der Rechtsanwaltskammer empfangsbereit eingerichteten jeweiligen Postfach zu verschaffen. Dies erfordere die Durchführung einer sog. Erstregistrierung, und diese Erstregistrierung habe der Verurteilte bewusst unterlassen.

Die fehlende Erstregistrierung führe zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten, weil der Betroffene

nicht feststellen könne, ob ihm über das beA etwas zugestellt werde. Derartige Zustellungen könnten Fristen enthalten, deren Versäumung zu Lasten der Mandanten gehe, sodass ein erhebliches Gefährdungspotenzial vorliege. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Erstregistrierung und Abfrage der beA-Zustellung sei auch bereits mehrfach (u. a. vom BVerfG [vgl. Beschl. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2233/17] und vom BGH [vgl. Urte. v. 11.1.2016 – AnwZ [Brfg] 335/15 und Beschl. v. 23.5.2019 – AnwZ [Brfg] 15/19], jew. zitiert nach juris) entschieden worden.

III. Grundsätzliches

Es genügt nicht, ein beA zu haben. Der Rechtsanwalt muss es auch nutzen. Der wenig treffende Begriff von der „passiven Nutzungspflicht“ führt dabei in die Irre, suggeriert er doch, es genüge, über ein beA-Postfach zu verfügen, also mit einem solchen eingetragenen zu sein.

§ 31 a Abs. 6 BRAO schreibt dagegen vor:

„Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen

und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.“

Um Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen zu können, bedarf es zunächst der Erstregistrierung, d. h. des Herunterladens der sog. Client Security und der anschließenden Erstanmeldung. Ohne Registrierung ist das Postfach nicht einsehbar, und wer nicht registriert ist, erhält auch nicht die sonst üblichen Benachrichtigungs-Mails, die über jeden Eingang im Postfach informieren („In dem beA-Postfach ... ist eine Nachricht eingegangen.“). Außerdem setzt die Kenntnisnahme von Zustellungen und Mitteilungen in jedem Einzelfall weitere Aktivitäten, nämlich die Anmeldung im Postfach sowie das Anklicken und Öffnen der jeweiligen Nachricht und der dieser beigefügten Anhänge voraus. Und wurde die Nachricht mit Empfangsbekanntnis versandt, gehört auch die Rücksendung des EB per beA zu den anwaltlichen Pflichten.

Das alles ist kein „Hexenwerk“, erfordert aber weit mehr als rein passives Erdulden.

IV. Die Verstöße im Einzelnen

Wer sich seinen „beA-Verpflichtungen“ entzieht, begeht gleich mehrere Verstöße gegen anwaltliches Berufsrecht.

1. §§ 43, 31a Abs. 6 BRAO

Zunächst liegt ein Verstoß gegen die Pflicht vor, den Anwaltsberuf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, und dabei insbesondere der konkreten Handlungsanforderung des § 31a Abs. 6 BRAO zu genügen.

Gerichte, Behörden, andere Kollegen und die Mandantschaft müssen sich darauf verlassen können, dass der Rechtsanwalt die ihm zur Verfügung stehende Infrastruktur zum Empfang

von Zusendungen und Nachrichten aller Art auch nutzt, also Zustellungen und Mitteilungen in Empfang und zur Kenntnis nimmt und den Empfang nötigenfalls in der vorgesehenen Weise (nämlich ebenfalls per beA) und unverzüglich bestätigt.

Andernfalls drohen nicht nur die Gefährdung von Mandanteninteressen, auf die das Anwaltsgericht Nürnberg zu Recht hinweist, sondern auch eine Behinderung der flächendeckenden Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und insgesamt erhebliche Störungen in der „justiziellen Infrastruktur“, also der Kommunikation des Rechtsanwalts mit anderen Organen der Rechtspflege. Seine volle Wirksamkeit kann das beA nur entfalten, wenn „alle mitmachen“.

2. § 14 BORA

Wer eine Zustellung per beA nicht in Empfang nimmt und den Empfang nicht bestätigt, verstößt auch gegen § 14 S. 1 BORA, wonach der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen (und um solche handelt es sich normalerweise bei Zustellungen per beA) entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen hat. Wer die Erstregistrierung unterlässt/verweigert oder – trotz erfolgter Registrierung – im Postfach eingehende Nachrichten nicht zur Kenntnis nimmt, kann sich nicht darauf berufen, von dem Eingang einer Nachricht nichts gewusst zu haben und also auch nicht zur Bestätigung des Eingangs in der Lage gewesen zu sein.

Insgesamt gilt § 174 Abs. 3 u. 4 S. 3 bis 6 ZPO. Das heißt zunächst: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen (§ 174 Abs. 3 S. 4 ZPO). Und wurde an den Rechtsanwalt elektronisch zugestellt, was nach §§ 195 Abs. 2, 174 Abs. 3 S. 1 u. 3 ZPO auch von Anwalt zu Anwalt zulässig ist, wird die Zustellung ausschließlich durch ein elektronisches Dokument nachgewiesen (§ 174

Abs. 4 S. 3 ZPO – vgl. hierzu *Nöcker*, in: *Weyland*, Kommentar zur BRAO, 10. Aufl. 2020, § 14 BORA Rdn. 4b). Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln (§ 174 Abs. 4 S. 4 ZPO). Wird hierfür ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen (§ 174 Abs. 4 S. 5 ZPO).

Auch wer das beA (eigentlich) nur passiv nutzen will, ist also zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekanntnisses verpflichtet, wenn er hierzu aufgefordert wird (zum Ganzen näher *Biallaß*, NJW 2019, 3495).

Allerdings ist auch bei einer Zustellung per Empfangsbekanntnis über beA für die Wirksamkeit der Zustellung entscheidend, dass der Rechtsanwalt selbst Kenntnis vom Zugang des zuzustellenden Schriftstücks nimmt. Die Beweiswirkung eines auf dem elektronischen Empfangsbekanntnis ausgewiesenen Zustellungsdatums kann entkräftet werden, wenn der Rechtsanwalt mit Hilfe des beA-Nachrichtenjournal nachweist, dass er tatsächlich erst zu einem späteren, als auf dem EB ausgewiesenen Datum Kenntnis von der in seinem elektronischen Postfach eingegangenen Nachricht erlangt hat (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 27.9.2019 – 1 D 155/19, und OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.12.2019 – 2 ME 634/19, jew. zitiert nach juris). Und auch bei beA-Zustellungen hängt die Frage, wann eine Erteilung des Empfangsbekanntnisses noch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern i.S. von § 121 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgt, davon ab, wann der Rechtsanwalt tatsächlich Kenntnis nimmt und seinen Mitwirkungswillen kundtut (vgl. hierzu *Offermann-Burckart*, in: *Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Aufl. 2018, § 14 Rdn. 259 ff.).

Der Rechtsanwalt muss also nicht jede im beA-Postfach eingegangene Nachricht sofort zur Kenntnis nehmen, sondern darf seine „normalen“ Arbeitsabläufe beibehalten und auch kurzzeitig (bis zu einer Woche, vgl.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) seiner Kanzlei (und seinem beA) fernbleiben.

3. § 11 Abs. 1 BORA

Eine Vorschrift, mit der sich das Anwaltsgericht Nürnberg in seinem Urteil vom 31.1.2020 nicht beschäftigt hat, ist § 11 BORA.

Nach § 11 Abs. 1 BORA muss der Rechtsanwalt das Mandat in angemessener Zeit bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich unterrichten (S. 1) sowie dem Mandanten insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen Schriftstücken Kenntnis geben (S. 2 Alt. 1).

Wer sich durch Unterlassen der Erstregistrierung oder durch sonstige „Vernachlässigung“ des beA der Möglichkeit beraubt, Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und diese an den Mandanten weiterzuleiten und/oder eingegangene Mitteilungen, Schriftsätze etc. angemessen zu bearbeiten, verstößt zwangsläufig auch gegen die Handlungsanforderungen aus § 11 Abs. 1 BORA. Er kann sich nicht damit entschuldigen, aufgrund fehlender Kenntnis rein tatsächlich gar nicht zu weitergehenden Veranlassungen in der Lage gewesen zu sein.

4. § 5 BORA

Auch § 5 BORA lässt das Anwaltsgericht Nürnberg unerwähnt.

Die Vorschrift verpflichtet den Rechtsanwalt, in seiner Kanzlei die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten.

Zu diesen Voraussetzungen gehört jedenfalls auch das beA (vgl. hierzu nur *Hartung*, in: *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 5 BORA Rdn. 14), weshalb der Rechtsanwalt zum einen die erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen und dauerhaft vorhalten und zum anderen die Erstregistrierung vornehmen muss.

Fehlt ihm das erforderliche Know-how, muss der Anwalt für Abhilfe sorgen, indem er sich entweder selbst die nötigen Kenntnisse verschafft oder sich der Hilfe Dritter bedient.

5. Verstoß gegen die Kanzleipflicht (§ 27 Abs. 1 BRAO)

Von den im Vorhergehenden zu § 5 BORA angestellten Überlegungen ist es nur noch ein kleiner Schritt hin zu der Frage, ob ein Rechtsanwalt, der die Erstregistrierung seines beA unterlässt (ja möglicherweise nicht einmal über die erforderliche technische Ausstattung verfügt), überhaupt der in § 27 Abs. 1 BRAO festgeschriebenen Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei genügt.

Bislang wurde „Kanzlei“ in erster Linie definiert als „Kanzleiraum“.

Nach Auffassung des Anwaltssenats des BGH (NJW-RR 2009, 1577; BeckRS 2014, 20924) gehören zu den Mindestanforderungen an eine Kanzlei „organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Willen des Rechtsanwalts zu offenbaren, bestimmte Räume zu verwenden, um dem rechtsuchenden Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen.“

Ferner müsse der Rechtsanwalt ein Praxisschild anbringen, einen Telefonanschluss unterhalten und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen.

In einem Beschluss vom 21.3.2017 (BRAK-Mitt. 2017, 130) stellt der Anwaltssenat nochmals fest:

„Die Kanzlei dient dazu, die Erreichbarkeit des Anwalts für das rechtsuchende Publikum, Berufskollegen, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Von einer Kanzlei im Rechtssinne kann daher nur bei Vorhandensein organisatorischer Maßnahmen gesprochen werden, die der Öffentlichkeit den Willen des Anwalts offenbaren,

anwaltliche Dienstleistungen bereitzustellen (...).“

Allerdings hieße es, die Anforderungen des modernen Medienzeitalters zu negieren, wollte man die rein physische Anwesenheit des Rechtsanwalts in einer bestimmten Räumlichkeit genügen lassen, um seine Erreichbarkeit für Berufskollegen, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Denn kein Gericht und keine Behörde und wohl die wenigsten Berufskollegen haben ein Interesse daran oder auch nur die Möglichkeit, mit dem Anwalt in dessen Kanzlei in unmittelbarem persönlichen Kontakt zu treten. Ein Anwalt, der nicht über moderne Kommunikationsmittel verfügt, ist für Gerichte und Behörden etc. ebenso unerreichbar wie ein Anwalt, der weder Büro noch Briefkasten hat. Er hat gerade nicht die vom BGH vorausgesetzten „organisatorischen Maßnahmen“ ergriffen, die der Öffentlichkeit seinen Willen offenbaren, anwaltliche Dienstleistungen bereitzustellen.

Deshalb besteht für „beA-Verweigerer“ die hohe Gefahr, sich nicht nur berufsrechtlicher Verfolgung aussetzen, sondern auch in Konflikt mit der Kanzleipflicht zu geraten.

Führt Ersteres zu einer Rüge durch den Kammervorstand (§ 74 BRAO) oder – mit künftig vielleicht zunehmender Tendenz – zur Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft mit entsprechender Anklageerhebung und anschließender Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Strafe (§§ 113 ff. BRAO), so könnte Letzteres im Ernstfall auch den Verlust der Zulassung zur Folge haben (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 u. 4 BRAO).

V. Fazit

„BeA-Verweigerer“ gehen ein hohes Risiko ein: Sie setzen sich nicht nur Haftungsgefahren und auch einem Reputationsverlust beim rechtsuchenden Publikum aus. Vielmehr drohen empfindliche Strafen und möglicherweise mit dem Widerruf der Zulassung noch Schlimmeres.

Gemessen an diesen Gefahren ist der bei der Erstregistrierung und einer regelmäßigen Überwachung des beA-Postfachs zu betreibende Aufwand verschwindend gering. Und äußerst praktisch ist das beA oben-
drein. Es spricht also nichts für, aber alles gegen eine „beA-Verweigerung“.

Kammernachrichten

Rasche Registrierung für das beA erforderlich

Die Rechtsanwaltskammer Köln weist – siehe den vorstehenden Aufsatz von Dr. Susanne Offermann-Burckart – darauf hin, dass bei aller Kritik, die ggf. mit dem beA verbunden ist, seit dem 1.1.2018 eine passive Nutzungspflicht besteht (§ 31 a Abs. 6 BRAO).

Tatsächlich nutzen nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sowie Gerichte das beA sehr erfolgreich. Die Rechtsanwaltskammer Köln ist daher – auch im Interesse ihrer Mitglieder, die das beA nutzen – gehalten, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Sofern ihr im Einzelfall bekannt würde, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege sich noch nicht erstregistriert hat und daher der passiven Nutzungspflicht nicht nachkommen kann, müssten unter Umständen berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Zumal auch beispielsweise das Anwaltsgericht Nürnberg in einem solchen Fall eine Geldbuße von immerhin 3.000 Euro verhängt hat. Darüber hinaus gibt die Kammer zu bedenken, dass man sich ggf. Haftungsansprüchen aussetzt, die von der Berufshaftpflicht wohl nicht gedeckt wären.

Mitteilungen

Künftige Terminvereinbarungen online mit den Amtsgerichten in bestimmten Verfahren möglich

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat der Minister der Justiz Peter Biesenbach am 5.6.2020 beim Amtsgericht Münster den Startschuss für die Online-Terminbuchung für bestimmte Dienstleistungen bei allen 129 Amtsgerichten des Landes gegeben.

Künftig wird es möglich sein, Termine in der Grundbuch- oder Nachlassabteilung, in der Rechtsantragsstelle oder in der Zwangsversteigerungsabteilung online im Voraus mit dem Amtsgericht zu vereinbaren. Wenn auch

der Zugang zu den Gebäuden der Gerichte aufgrund des bestehenden Öffentlichkeitsgrundsatzes gewährleistet bleibt, sind bei derartigen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie inzwischen Terminabsprachen geboten.

Minister der Justiz Peter Biesenbach: „Daher habe ich mich entschieden, die Online-Terminbuchung nunmehr flächendeckend allen Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. Damit geht die Justiz des Landes Nordrhein-Westfa-

len als erste Landesjustizverwaltung in Deutschland diesen Weg.“

In Kürze werde in vielen Gerichten des Landes dieser Service zur Verfügung stehen, der für eine serviceorientierte und bürgerfreundliche Justiz stehe, so der Minister der Justiz. „Ich bin sicher, dass dieses neue Verfahren sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz des Landes als auch für die Rechtsuchenden einen echten Gewinn darstellen wird“.

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Deutlicher Berufsrechtsverstoß bei nicht rechtzeitiger Weiterleitung von Fremdgeld

BRAO § 43a Abs. 5; BORA § 4,11; StGB § 266

1. Eine von der Rechtsanwaltskammer erteilte Rüge hindert die Generalstaatsanwaltschaft nicht an der Einleitung eines eigenen berufsrechtlichen Verfahrens.
2. Werden rund 1.700 Euro Fremdgeld von einem Rechtsanwalt nicht rechtzeitig weitergeleitet, nachdem sie auf einem im Minus geführten Girokonto eingegangen sind, handelt es sich um einen schwerwiegenden Berufsrechtsverstoß, der auch zur Ausschließung aus der Anwaltschaft führen kann, auf jeden Fall aber mit einer deutlichen Geldbuße (hier: 2.500 Euro) zu ahnden ist. (Leitsätze der Redaktion)

AnwG Köln, Urt. v. 2.5.2019 – 3 AnwG 43/18

Zum Sachverhalt:

Der Angeschuldigte wurde Ende 2014 von den Zeugen (...) und dessen Sohn, (...) in mehreren bankrechtlichen Angelegenheiten beauftragt. Im Auftrag der Zeugen erwirkte er gegen verschiedene Banken jeweils Mahnbescheide zur Erstattung von ohne Rechtsgrundlage in der Rechnung gestellten und durch die Zeugen gezahlten Bearbeitungsentgelte für den Abschluss von Privatkrediten.

Hierauf überwiesen die Banken einen Betrag in Höhe von 1.662,94 EUR auf das allgemeine Geschäftskonto des Angeschuldigten. Der Angeschuldigte leitete die Fremdgelder weder an die Mandanten weiter noch führte er sie einem Anderkonto zu. Vielmehr beließ er die Fremdgelder auch in der Folgezeit auf dem ab Juni 2015 im Debet geführten allgemeinen Girokonto.

Über den Eingang der Gelder auf seinem Konto informierte er die Mandanten nicht. Mit E-Mail vom

2.6.2015 bat er den Zeugen (...) um Mitteilung der Kontoverbindungen ohne jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rückerstattungen der in Anspruch genommenen Kreditinstitute bereits bei ihm eingegangen waren. Nachdem der Zeuge (...) mit E-Mail vom 3.6.2015 die Bankverbindungen von sich und seinem Vater mitgeteilt hatte, erklärte der Angeschuldigte dem Zeugen (...) gegenüber mit E-Mail vom 13.7.2015, dass eine Endabrechnung noch nicht erfolgen könne, da bislang nur Teilbeträge überwiesen worden seien und noch weitere Beträge eingefordert würden. Er sagte eine zeitnahe Unterrichtung zum weiteren Sachstand zu. Diese erfolgte jedoch nicht. In der Folgezeit reagierte der Angeschuldigte weder auf Nachfragen des Zeugen (...) per E-Mail oder per Telefon. Ebenso ließ er ein Schreiben der Rechtsschutzversicherung des Zeugen (...) vom 17.11.2015 unbeantwortet. Erst auf E-Mail des Zeugen (...) vom 11.1.2016 reagierte er mit E-Mail vom 18.1.2016 und sagte eine Rückmeldung zu, die jedoch ausblieb.

Die von den in Anspruch genommenen Kreditinstituten für seine Mandanten überwiesenen Rückerstattungsbeträge leitete er erst im Februar und März 2016 – teilweise nach Verrechnung mit eigenen Ansprüchen – an die Mandanten weiter. Mit Schreiben vom 6.6.2016 erteilte er Abrechnungen über die vereinbarten Gelder.

Das Amtsgericht verurteilte den Anwalt zu einer Geldbuße von 2.500 Euro.

Aus den Gründen:

Der Angeschuldigte hat gegen seine Berufspflichten zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeldern oder zur Verwahrung von Fremdgeldern auf einem Anderkonto (§ 43a BORA i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 1 BORA, 266 StGB) sowie zur unverzüglichen Beantwortung von Mandantenanfragen (§ 43 i.V.m. § 11 Abs. 2 BORA) verstoßen

1. Gem. § 43a Abs. 5 BRAO ist der Rechtsanwalt bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Er hat Fremdgeld unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Diese wird durch § 4 Abs. 2 BORA konkretisiert. Bei diesen Verpflichtungen handelt es sich um eine Kardinalpflicht eines Anwaltes.

Der Angeschuldigte hat über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr Mandantengelder auf seinen allgemeinen Geschäftskonto vereinahmt und belassen. Das Konto wurde dabei über einen längeren Zeitraum im Debet geführt, so dass hierdurch eine Vermögensgefährdung eingetreten ist

Die Einzahlung von Mandantengeldern auf das allgemeine Geschäftskonto eines Rechtsanwaltes stellt eine Vermögensgefährdung dar, wenn hierdurch die konkrete Gefahr des Zugriffs von dessen Gläubigern geschaffen wird (Hamm NStZ 10,335; Fischer, § 266 StGB Rn. 155). Eine schadenshindernde Kompensation war nicht ersichtlich. Nach herrschender Meinung liegt ein Schaden nicht vor, wenn der Täter eigene flüssige Mittel ständig zum Ersatz bereithält (BGHSt 15,342,344; NStZ 82,331; 95,233). Dies soll auch dann nicht gelten, wenn der Täter den Ausgleich aus sonstigen Mitteln sicherstellen kann (NStZ 95,233 f.) Voraussetzung ist allerdings, dass der Täter zum alsbaldigen Ausgleich nicht nur objektiv in der Lage, sondern auch subjektiv bereit ist und dass er „sein Augenmerk darauf richtet, diese Mittel ständig zum Ausgleich benutzen zu können“ (BGHSt 15,342,344). Das allgemeine Girokonto des Angeschuldigten wurde ab Juni 2015 dauerhaft im Soll geführt. Auch wenn eine Überweisung der geschuldeten Beträge durch Überziehung des Kontos möglich gewesen wäre liegt im vorliegenden Fall keine Schadenskompensation im vorstehend genannten Sinne vor, da der Be-

schuldigte nicht sein Augenmerk darauf gerichtet hat, mit Mittel zum Ausgleich benutzen zu können sondern auf Anfragen seiner Mandantschaft nicht reagierte.

2. Gem. § 43 Satz 1 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Gem. § 11 Abs. 1 ist der Rechtsanwalt verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten Gem. § 11 Abs. 2 BORA hat der Rechtsanwalt Fragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Die Pflicht zur Beantwortung von Anfragen gem. § 11 Abs. 2 BORA ergibt sich darüber auch schon gem.- § 666 BGB aus dem Mandatsauftrag. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Anfrage (fern-)mündlich oder schriftlich gestellt wurde (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO 9. Auflage, § 11 BORA Rn. 8).

Der Angeschuldigte hat seine Mandanten schon nicht über die Vereinnahmung der Rückzahlungen durch die in Anspruch genommenen Banken informiert. Darüber hinaus war er über Monate für Nachfragen des Zeugen (...) nicht zu erreichen.

3. Weder die Tatsache, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln mit Bescheiden vom 30.5.2016 bzw. 14.7.2016 Rügen erteilt hatte, noch die Tatsache, dass das gegen den Angeschuldigten von der Staatsanwaltschaft Bonn geführte Ermittlungsverfahren 100 Js 198/17 nur gegen die Zahlung einer Auflage eingestellt wurden, hindern eine anwaltsgerichtliche Ahndung.

Eine vorherige Rüge steht gemäß § 115a Abs. 1 S. 1 BRAO der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens wegen desselben Verhaltens nicht entgegen. Einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme kommt als einem anderen und wesentlich stärkeren Mittel ein Vorrang zu. Mit Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme wegen desselben Sach-

verhaltes verliert eine vorherige Rüge gemäß § 115a Abs. 2 BRAO ihre Wirkung, so dass kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung vorliegt (Feuerich/Weyland/Reelsen, BRAO, § 115a Rn. 2).

Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen Auflage gemäß § 153a StPO stellt keine anderweitige Ahndung durch ein anderes Gericht oder Behörde im Sinne des § 115b BRAO dar (Henssler/Prütting/Dittmann BRAO § 115b Rn.2).

4. Die Kammer hält die Verhängung der Maßnahmen eines Verweises und einer Geldbuße i.H.v. 2500 Euro für erforderlich, aber auch für ausreichend, um den Angeschuldigten zu einer künftigen Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten.

Die Kammer hat dabei erwogen, dass bei Untreue zu Lasten des Mandanten (vgl. BGH BRAK-Mitt. 1986, 232 und 1995, 70) als auch bei Verstößen gegen Pflichten zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeldern (vgl. AGH Celle BRAK- Mitt. 2008, 172) eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft regelmäßig in Betracht kommen.

Hiervon war jedoch im vorliegenden Falle abzusehen. Zum einen ist der Angeschuldigte anwaltsgerichtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten. Zum anderen hat er sowohl gegenüber dem Zeugen (...) als auch in seiner Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Anwaltskammer sein Fehlverhalten eingeräumt. Auch der Zeuge (...) hat sowohl im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung als auch im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass er, nachdem sowohl er als auch sein Vater die ihnen zustehenden Gelder vollständig erhalten haben, nicht wünsche, dass dem Angeschuldigten weiteren Nachteile entstünden.

Da es sich bei der Pflicht zur Weiterleitung von Fremdgeldern jedoch um eine Kardinalpflicht eines Anwalts handelt und – wie sich erst nach den Rügebescheiden des Vorstandes der

Rechtsanwaltskammer Köln herausstellte – im vorliegenden Falle eine Untreue vorliegt, war doch eine deutliche Sanktion erforderlich.

5. Die Tatsache, dass der Angeschuldigte in den gegen ihn geführten anwaltsgerichtlichen Verfahren weder Stellungnahmen abgegeben hat noch zu den Hauptverhandlungen erschienen ist, wurde weder strafschärfend noch strafmildernd berücksichtigt.

Essentielle Pflichtverletzung durch Rechtsanwalt

BRAO §§ 11, 14, 19

Ein Rechtsanwalt verletzt das in ihn gesetzte Vertrauen als Organ der Rechtspflege dann deutlich, wenn er über Monate Empfangsbekanntnisse und Akten nicht zurücksendet und sich bei Mandanten nicht meldet. Es kann daher gegen ihn in solchen Fällen eine deutliche Geldbuße von 3000 Euro verhängt werden. (Leit-satz der Redaktion)

AnwG Köln, Urt. v. 10.12.2019 – 1 AnwG 40/18 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte vertrat in dem Ermittlungsverfahren den dortigen Beschuldigten als Verteidiger. Auf seinen Antrag vom 19.1.2017 wurde ihm im Februar 2017 die Ermittlungsakte mit der Bitte um Rückgabe bis zum 3.3.2017 übersandt. Die Aufgabe der Akten zur Post wurde durch die Staatsanwaltschaft am 20.2.2017 veranlasst. Der Angeklagte sendete die Akte binnen der ihm gesetzten Rückgabefrist nicht zurück. Auch auf Rückforderungen der Staatsanwalt Bielefeld vom 13.3.2017, 27.3.2017, 11.4.2017 und 12.5.2017 reagierte der Angeklagte nicht. Erst am 10.7.2017 ging die Akte mit Schriftsatz vom 29.6.2017 wieder bei der Staatsanwaltschaft ein.

In dem vor dem Landgericht geführten Zivilrechtsstreit, in dem der Angeklagte die dortige Beklagte vertrat, wurde ihm am 8.9.2017 der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 7.9.2017 gegen Empfangsbekanntnis übersandt. Trotz gerichtlicher Aufforde-

rungen vom 27.9.2017, 12.10.2017 und 26.10.2017 sandte der Angeklagte das Empfangsbekennnis nicht zurück. Erst nachdem der Präsident des Landgerichts sich bei der Rechtsanwaltskammer Köln beschwerte bestätigte der Angeklagte dem Landgericht Bonn die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit Schreiben vom 31.1.2018.

Der Angeklagte war wegen eines fremdverschuldeten Haftpflichtschadens an dem PKW der Eheleute vom 14.10.2017 von diesen mit der Regulierung des Unfallschadens beauftragt worden. Im Laufe des Mandats mahnte ein Sachverständiger mehrfach den Ausgleich seiner Kosten für das von ihm erstellten Sachverständigengutachten an, weshalb sich die Zeugin im März 2018 schließlich persönlich an den Angeklagten wandte. Dieser wurde jedoch nicht tätig, weshalb der Sachverständige schließlich einen Vollstreckungsbescheid erwirkte. Nach diversen Telefonaten, Schreiben und E-Mails der Zeugin an den Angeklagten, sagte dieser mit E-Mail vom 6.6.2018 zu, sich bis 7.6.2018 umfassend um die Sache zu kümmern. Eine weitere Reaktion des Angeklagten erfolgte jedoch nicht. Zwei weitere E-Mails der Zeugen wurden erneut nicht beantwortet. Nachdem diese den Angeklagten am 11.6.2018 auch fernmündlich nicht hatten erreichen können, wandten sie sich mit Schreiben vom selben Tage an die Rechtsanwaltskammer Köln.

Das Anwaltsgericht hat den Angeklagten zu einer Geldbuße von 3.000 Euro verurteilt.

Aus den Gründen:

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte anwaltlicher Pflichtverletzungen gem. §§ 43, 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 11 Abs. 1 u. 2, 14 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 3 BORA schuldig gemacht.

Nach § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Eine besondere Ausgestaltung der Berufspflichten des Rechts-

anwalts enthält die Berufsordnung der Rechtsanwälte.

a) Durch die Nichtrücksendung der ihm überlassenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft unter Nichtbeachtung der gesetzten Rücksendefrist und trotz mehrfacher Aufforderungen hat er gegen die Pflicht aus § 19 Abs. 1 Satz 3 BORA zur unverzüglichen Rückgabe ihm überlassener Akten verstoßen. Der Angeklagte hat auf insgesamt drei Rückforderungen der Staatsanwaltschaft gar nicht reagiert und erst zwei Monate nach der vierten Rückforderung die Akte zurück gesendet. Insgesamt wurde die Akte über einen Zeitraum von rund vier Monaten nach Ablauf der Rücksendefrist am 03.03.2017 nicht zurück gesendet.

Die Überlassung von Originalakten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in die Kanzleien der Rechtsanwälte knüpft unmittelbar daran, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege ein hohes Maß an Seriosität und Vertrauen für sich in Anspruch nehmen. Diesem Vertrauen ist der Angeklagte durch sein Verhalten über einen Zeitraum von insgesamt rund vier Monaten nicht gerecht geworden.

Der Angeklagte hat diesen Vorwurf eingeräumt.

b) Der Angeklagte hat ein Empfangsbekennnis gegenüber dem Landgericht über einen Kostenfestsetzungsbeschluss, der ihm am 8.9.2017 übersendet wurde, erst am 31.1.2018, nach mehrerer Aufforderungen durch das Gericht und schlussendlich erst nach Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Köln, erteilt.

Gemäß § 14 der Berufsordnung hat ein Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegen zu nehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Unverzüglich im Sinne des § 14 BORA entspricht der Begrifflichkeit aus § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. Prütting in Hennsler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung,

5. Aufl. 2019, § 14 BORA, Rn. 5), somit ohne schuldhaftes Zögern. Hier wurde über einen Zeitraum von 8 Monaten trotz Erinnerungen nicht reagiert und erst nach Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer das EB erteilt. An der nicht unverzüglichen Erteilung des EB können daher keine Zweifel bestehen. Somit hat der Angeklagte ein Empfangsbekennnis nicht unverzüglich i.S.d. § 14 BORA erteilt.

§ 14 BORA dient insbesondere der Förderung der Rechtspflege und gemäß § 43 BRAO hat ein Rechtsanwalt als selbständiges Organ der Rechtspflege seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Der Rechtsanwalt nimmt im System der Rechtspflege dabei eine besondere Stellung ein. Diese verlangt von den Anwälten insbesondere Integrität in ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Nichterteilung eines EB über einen Zeitraum von rund vier Monaten wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Diesen Vorwurf hat der Angeklagte ebenfalls eingeräumt.

c) Sodann hat der Angeklagte das Mandat der Zeugen jedenfalls von März bis Juni 2018 nicht bearbeitet. Zudem hat er auf die Anfragen der Zeugen jedenfalls von März 2018 bis Juni 2018, und auch im Anschluss erneut, nicht reagiert. Durch sein Verhalten hat der Angeschuldigte gegen § 11 BORA verstoßen, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BORA) und Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten (§ 11 Abs. 2 BORA). Aufgrund dieses Fehlverhaltens kam es zu einer gerichtlichen Einforderung des Sachverständigenhonorars des Sachverständigen gegenüber den Zeugen. Auch diesen Vorwurf hat der Angeklagte eingeräumt.

Die Verhängung der Maßnahmen des Verweises und einer Geldbuße von 3.000 Euro gem. § 114 Abs. 2 BRAO waren erforderlich aber auch ausreichend, um den Angeklagten zur Ein-

haltung der anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und in der Hauptverhandlung in einer nach Überzeugung der Kammer glaubwürdigen Art und Weise Einsicht und Reue gezeigt hat. Zudem hat er dargelegt, dass er strukturelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat und noch weitere ergreifen will (u. a. spezielle Anwaltssoftware), um erneute Vorfälle gleicher Art zu verhindern.

Erschwerend ist zu berücksichtigen gewesen, dass er die Ermittlungsakte über einen Zeitraum von vier Monaten, und somit schon einen längeren Zeitraum, und trotz mehrerer Erinnerungen nicht zurück gesendet hat. Die Rücksendung einer Akte nebst Begleitschreiben ist auch keine besonders zeitaufwändige Angelegenheit, diese kann i.d.R. auch bei hoher Arbeitsbelastung kurzfristig erfolgen. Im Hinblick auf die Nichtbearbeitung der Angelegenheit der Zeugen hat der Angeklagte durch sein Verhalten seine vormaligen Mandanten einem gerichtlichen Verfahren ausgesetzt es kam zu einem Vollstreckungsbescheid gegen die vormaligen Mandanten. Auch wenn der Angeklagte die finanziellen Schäden gegenüber der Zeugin schlussendlich ausgeglichen hat, hat sein Fehlverhalten für die Zeugen dennoch erhebliche Auswirkungen gehabt.

Die Kammer hat bei der Festsetzung der Geldbuße auch die angegebenen Einnahmen, die der Angeklagte aus seiner anwaltlichen Tätigkeit erzielt und die er mit einem Betriebsergebnis von rund 30.000 Euro für das Jahr 2019, somit rund 2.500 Euro im Monat, beziffert hat, berücksichtigt.

Vertragsrecht

Vertragsabschluss über WhatsApp und Kostentragung

BGB § 133 ff.; ZPO § 93

1. Zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht gem. § 93 ZPO ist der Kläger vor Einreichung einer Antrags- oder Klageschrift auch verpflichtet, einen etwaigen Nachrichteneingang bei „WhatsApp“ zur Kenntnis zu nehmen und daraufhin zu kontrollieren, ob der Beklagte bereits anerkannt oder sich der geforderten Verpflichtung unterworfen hat.
2. Haben die Parteien bereits im Vorfeld Kommunikationen über „WhatsApp“ geführt, ist es zulässig, dass weitere rechtserhebliche Erklärungen ebenfalls über diesen Kommunikationskanal abgegeben werden, soweit das Textformerfordernis ausreicht.
3. Bei einer derart weit verbreiteten Applikation wie „WhatsApp“ kann aus einer Phase ohne Kommunikation nicht der Schluss gezogen werden, der andere Teil habe diesen eröffneten Kommunikationskanal wieder aufgegeben.
4. Gemäß § 291 ZPO ist als allgemeinbekannt anzunehmen, dass bei der Anzeige von zwei blauen Haken die Nachricht auf dem Endgerät des Empfängers eingegangen und auch von diesem geöffnet worden ist. Insoweit kann offen bleiben, ob von dieser WhatsApp-Nachricht tatsächlich erst später Kenntnis genommen wurde. (Leitsätze des Einsenders).

LG Bonn, Urt. vom 31.1.2020 – 17 O 323/19

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten nach dem Erlass eines Teilanerkennnisurteils in der Hauptsache noch über die Kosten des Rechtsstreits.

Die Verfügungskläger verkauften mit notariellem Vertrag vom 17.10.2018 das Grundstück „...“ an den Verfügungsbeklagten zu einem Kaufpreis von 405.000 Euro. Dem Verfügungsbeklagten wurde gestattet, das Ob-

jekt bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung zu renovieren und zum Unterstellen von Möbeln zu nutzen. Der Verfügungsbeklagte tauschte in der Folgezeit die Schlösser aus und nahm das Objekt zu Wohnzwecken in Besitz. Wegen ausgebliebener Kaufpreiszahlungen in Höhe von insgesamt 190.846,96 Euro erklärten die Verfügungskläger am 8.8.2019 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderten den Verfügungsbeklagten zur Herausgabe des Grundstücks bis zum 15.8.2019 auf. In der Folgezeit verlangten die Verfügungskläger vom Verfügungsbeklagten die Benennung möglicher Termine für eine Hausbesichtigung. Da diese Aufforderungen fruchtlos verstrichen, forderten die Verfügungskläger mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 9.10.2019 den Verfügungsbeklagten auf dem Prozessbevollmächtigten bis zum 13.10.2019 drei verbindliche Termine zu nennen, an denen die Verfügungskläger das Haus in Begleitung eines Sachverständigen besichtigen können, und drohten zugleich die Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung an. Das Schreiben wurde am 9.10.2019 als Einwurf-Einschreiben zur Post gegeben.

Der Verfügungsbeklagte schickte dem Verfügungskläger zu 1) am 14.10.2019 eine Nachricht über den Messenger-Dienst „WhatsApp“ mit folgendem Inhalt:

„Mittwoch den 23.10. oder Donnerstag den 24.10. ab 16 Uhr schlage ich als Termin vor“

Auf dem Screenshot des Mobiltelefons der als Anlage zum Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten 18.11.2019 beigefügt ist, sind neben der WhatsApp Nachricht zwei blaue Haken zu erkennen. Wegen des weiteren Inhalts der Screenshots der Nachricht wird auf Bl. 98 d.A. verwiesen. Zuvor hatten die Parteien letztmalig am 19.12.2018 über „WhatsApp“ Kontakt. Telefonisch hatten die Parteien über die Telefonnummer des Verfügungsklä-

gers zu 1) noch im August 2019 Kontakt.

Die Verfügungskläger haben den Verfügungsbeklagten mit einem am 18.10.2019 beim Amtsgericht Königswinter eingegangenen Antrag im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Gewährung eines Zutritts- und Besichtigungsrechts unter Androhung eines Ordnungsgeldes für das ihnen gehörende bebaute Grundstück in Anspruch genommen. Das Amtsgericht hat sich mit Beschluss vom 30.10.2019 für sachlich unzuständig erklärt und das Verfahren auf Antrag der Verfügungskläger an das Landgericht Bonn verwiesen. Die Antragschrift ist dem Verfügungsbeklagten am 24.10.2019 zugestellt worden, der Verweisungsbeschluss am 31.10.2019.

Die erkennende Kammer hat mit Verfügung vom 5.11.2019, dem Verfügungsbeklagten am 7.11.2019 zugestellt, Termin auf den 21.11.2019 bestimmt. Mit Schriftsatz vom 18.11.2019, eingegangen beim Landgericht am 18.11.2019, hat sich Rechtsanwalt M. unter Vorlage einer am 18.11.2019 ausgestellten Prozessvollmacht für den Verfügungsbeklagten bestellt und den geltend gemachten Anspruch unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt.

Am 20.11.2019 ist ein die Hauptsache erschöpfendes Teilanerkennnisurteil, das die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehielt, erlassen worden.

Die Verfügungskläger behaupten, sie hätten von der Nachricht des Verfügungsbeklagten auf „WhatsApp“ erst durch Mitteilung ihres Prozessbevollmächtigten im Nachgang zum Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 18.11.2019 Kenntnis erlangt. Dem Verfügungsbeklagten sei bekannt gewesen, dass der Verfügungskläger zu 1) den Dienst „WhatsApp“ kaum nutze und den Eingang von Nachrichten nicht kontrolliere. Wichtige Angelegenheiten seien stets telefonisch zwischen den Parteien besprochen worden.

Sie sind der Meinung, dass die vom Verfügungsbeklagten versendete Nachricht ohne Kontext perplex sei. Es sei ihnen nicht zuzumuten, den Nachrichteneingang regelmäßig zu kontrollieren und die Nachricht des Verfügungsbeklagten richtig zu interpretieren. Zudem hätte der Verfügungsbeklagte sich an den Verfahrensbevollmächtigten der Verfügungskläger wenden müssen. Zudem sei das Anerkenntnis erst einen Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt und schon daher nicht mehr als sofortiges Anerkenntnis anzusehen.

Die Kosten des Verfahrens wurden den Verfügungsklägern auferlegt.

Aus den Gründen:

Die Kosten des Rechtsstreits, über die das Gericht von Amts wegen zu entscheiden hat und über die das Gericht gemäß § 128 III ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, sind den Verfügungsklägern gemäß § 93 ZPO aufzuerlegen, da der Verfügungsbeklagte den Anspruch sofort anerkannt hat und keinen Anlass zur Einleitung des einstweiligen Verfügungsverfahrens gegeben hat.

Die Vorschrift des § 93 ZPO findet auch im einstweiligen Verfügungsverfahren Anwendung (OLG München NJW-RR 1992, 731; OLG Nürnberg ZIP 2011, 1015 [1016]).

Der Verfügungsbeklagte hat den Anspruch vollumfänglich anerkannt. Dies erfolgte auch „sofortig“ im Sinne von § 93 ZPO. Maßgeblich ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift hierfür, dass die anerkennende Partei für ihr Anerkenntnis die erste sich prozessual bietende Möglichkeit ergreift (KG NJW-RR 2007, 648 [649]; OLG Bremen NJW 2005, 228 [229]). Es steht einer Entscheidung nach § 93 ZPO daher entgegen, wenn der Verfügungsbeklagte Fristen hätte verstreichen lassen oder angezeigt hätte, dem geltend gemachten Anspruch inhaltlich entgegen treten zu wollen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Auch der reine Zeitablauf von insgesamt 24 Tagen zwischen Zustellung der Antragschrift und Eingang der Anerkenntnisschrift bei der Kammer stehen der Rechtzeitigkeit des Anerkenntnisses nicht entgegen. Hierbei ist nämlich insbesondere zu beachten, dass der Verfügungsantrag zunächst beim unzuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist und der Verweisungsbeschluss dem Verfügungsbeklagten erst am 31.10.2019 zugestellt worden ist. Nach herrschender Ansicht darf sich ein Beklagter gegen eine vor einem falschen Gericht erhobene Klage grundsätzlich verteidigen und kann noch sofort iS von § 93 ZPO anerkennen, wenn die Sache an das zuständige Gericht verwiesen worden ist. Die Unzulässigkeit rechtfertigt ein Zuwarten (BeckOK ZPO/Jaspersen ZPO, § 93 Rz. 95, 6 mwN.). Nachdem das erkennende Gericht den Verfügungsbeklagten am 5.11.2019 auf den bestehenden Anwaltszwang hingewiesen und zugleich für den 21.11.2019 geladen hat, konnte vom Verfügungsbeklagten lediglich erwartet werden, dass dieser bis zum Termin für eine anwaltliche Vertretung sorgt. Dem ist der Verfügungsbeklagte nachgekommen. Der Prozessbevollmächtigte hat sodann noch am Tag seiner Bevollmächtigung den Anerkenntnisschriftsatz verfasst, sodass auch hierin keine der Rechtzeitigkeit des Anerkenntnisses entgegenstehende Verzögerung erblickt werden kann.

Der Verfügungsbeklagte hat auch keinen Anlass zur Einleitung des einstweiligen Verfügungsverfahrens gegeben. Von einer Veranlassung ist dann auszugehen, wenn der Verfügungsbeklagte sich vorprozessual so verhalten hat, dass die Verfügungskläger davon ausgehen müssen, dass sie ihr Rechtsschutzziel ohne gerichtliche Hilfe nicht erreichen können werden (BGH NJW-RR 2005, 1005 [1006]). Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Sicht des Klägers bei Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht (OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 111327). Zwar besteht ein Anlass zur Klageerhebung grundsätzlich dann, wenn

der Schuldner mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, was jedenfalls durch Ablauf der von den Verfügungsklägern gesetzten Frist bis zum 13.10.2019 mit Beginn des 14.10.2019 der Fall war. Es steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Verfügungsbeklagte seine Leistung durch seine am 14.10.2019 versandte Nachricht per „WhatsApp“ wörtlich und damit in der gemäß § 295 S. 1 BGB gehörigen Weise angeboten hat, mit der Folge, dass der Schuldnerverzug beendet wurde (Palandt/Grüneberg, BGB, 78.Aufl., § 286 Rn. 37) und die Verfügungskläger fortan keinen Anlass zur Klage mehr hatten. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Whats-App-Nachricht am 14.10.2019 versandt worden ist und die Nachricht auch auf dem Mobiltelefon des Verfügungsklägers zu 1) eingegangen ist. Streitig ist allein, wann der Verfügungskläger die Nachricht tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Hierauf kommt es indes für die Frage des Zugangs der Nachricht nicht an. Bei einer Whats App-Nachricht handelt es sich um eine Erklärung unter Abwesenden (BeckOGK/Gomille, BGB § 130 Rz.33). Diese wird gemäß § 130 BGB in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Empfänger zugeht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geht eine Willenserklärung iS des § 130 I BGB zu, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (Palandt-Ellenberger, BGB 78. Aufl. § 130 Rz. 5 ff mwN.). Danach gehen WhatsApp-Nachrichten dann zu, wenn sie das Empfangsgerät des Adressaten erreichen und dort unter normalen Umständen dauerhaft und abrufbar gespeichert werden und der Empfänger grundsätzlich diesen Kommunikationsweg eröffnet hatte (vgl. zur SMS: Palandt-Ellenberger, a.a.O. Rz. 7a). Da vorliegend keine

technischen Zugangsprobleme behauptet werden oder ansonsten ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass die am 14.10.2019 um 11:34 h vom Verfügungsbeklagten versandte Whats App-Nachricht im Laufe des 14.10.2019 dem Verfügungskläger zu 1) zugegangen ist.

Ausweislich des vom Verfügungsbeklagten vorgelegten Screenshots ist die Kammer davon überzeugt, dass die Verfügungskläger diesen Kommunikationskanal auch für Angelegenheiten genutzt haben, die die Beziehung der Parteien im Hinblick auf die Abwicklung des Kaufvertrages betrafen. So zeigt der obere Teil des Screenshots offensichtlich eine Nachfrage des Verfügungsklägers zu 1), in der dieser sich über die noch ausstehenden Kaufpreisforderungen erkundigt. Dem steht auch der längere Zeitraum nicht entgegen, in dem keine Kommunikation zwischen den Parteien stattgefunden hat. Es ist bei einer rein geschäftlichen Beziehung nicht ungewöhnlich, dass nur anlassbezogen kommuniziert wird. Bei einer derart weit verbreiteten Applikation wie „WhatsApp“ kann aus einer Phase ohne Kommunikation nicht der Schluss gezogen werden, der andere Teil habe diesen eröffneten Kommunikationskanal wieder aufgegeben.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Whats-App-Nachricht des Verfügungsbeklagten vom 14.10.2019 für einen verständigen Empfänger als Leistungsangebot zu verstehen gewesen, die den Schuldnerverzug entfallen ließ. Dies ergibt sich aus dem zeitlichen Kontext und den gewählten Formulierungen. Die Nachricht wurde nur fünf Tage nach der Aufforderung des Prozessbevollmächtigten der Verfügungskläger vom 09.10.2019 zur Benennung von Terminen versandt. Der Verfügungsbeklagte verwendete sodann auch das Wort „Termin“ in seiner Nachricht.

Es steht der Gehörigkeit der angebotenen Leistung auch nicht entgegen, dass der Verfügungsbeklagte nur zwei Termine vorgeschlagen hat und nicht wie von den Verfügungsklägern erbeten drei Termine benannt hat. Es ist weder ersichtlich woraus die Verfügungskläger einen Anspruch auf die Benennung von drei Terminen herleiten wollen noch hat der Verfügungsbeklagte die Terminvorschläge als abschließend gekennzeichnet.

Schließlich existiert auch keine § 12 BORA entsprechende Vorschrift für Privatpersonen, die es diesen verböte, den gegnerischen Rechtsanwalt zu umgehen. Zwar ist offen, wann die Verfügungskläger tatsächlich von der WhatsApp-Nachricht Kenntnis erlangt haben. Insofern kann jedenfalls die Behauptung, man habe erst nach Erhalt des Screenshots mit Schriftsatz vom 18.11.2019 die Nachricht zur Kenntnis genommen, nicht stimmen. Denn auf dem Screenshot ist die Whats App-Nachricht bereits mit zwei blauen Haken gekennzeichnet. Nach der iS des § 291 ZPO als allgemeinbekannt anzunehmenden Funktionsweise dieser Applikation erfordert die Anzeige von zwei blauen Haken, dass die Nachricht auf dem Endgerät des Empfängers eingegangen und auch von diesem geöffnet worden ist. Letztlich kann aber der genaue Zeitpunkt der Kenntnisnahme dahinstehen, denn wie oben dargelegt, ist für den Wegfall des Schuldnerverzugs allein auf den Zugang der Erklärung abzustellen und der Verfügungskläger durfte sich des gewählten Kommunikationskanals bedienen. Den Verfügungsklägern oblag es – zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht i.S. des § 93 ZPO – vor Einreichung der Antragschrift vom 18.10.2019 bei Gericht auch einen etwaigen Nachrichteneingang bei „WhatsApp“ zu kontrollieren.



6. Kölner Syndikus-Rechtstag am 4.9.2020

Die Rechtsanwaltskammer Köln, die Industrie- und Handelskammer zu Köln, der Kölner Anwaltverein und der Bundesverband der Unternehmensjuristen laden zum mittlerweile 6. Kölner Syndikus-Rechtstag am 4.9.2020 ein. Sollte Corona-bedingt eine Verlegung erforderlich sein, werden die angemeldeten Teilnehmer informiert.

Mit der gemeinsamen Veranstaltung bieten wir Ihnen neben Informationen die Gelegenheit zum kollegialen Austausch auf regionaler Ebene. Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen und behandelt Themen aus verschiedenen Bereichen des Unternehmensrechts.

In diesem Jahr haben wir den Fokus auf spezielle Themen in Rechtsabteilungen von Unternehmen gelegt, die neben den fachlichen Aspekten auch auf die organisatorischen Rahmenbedingungen in den Vordergrund stellen sollen.

Bei der Teilnahme an dem jeweils fachlich passenden Vortrag wird voraussichtlich je eine Stunde als Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 anerkannt. Für den Erhalt dieses Nachweises ist der Eintrag in die ausliegende Teilnehmerliste obligatorisch. Die Teilnahme ist kostenlos.

Wann:
Freitag, 4.9.2020
9:00 – 16:40 Uhr

Wo:
IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10 – 26
50667 Köln
Börsen-Saal

9:00 Uhr: Anmeldung und Begrüßungskaffee

9:15 Uhr: Strafverfahren gegen Mitarbeiter Arbeits-, Steuer- und Strafrecht
RA Dietmar Corts,
CP Corts & Partner mbB

10:15 Uhr: Contract-Center/Legal Tech
RAin (Syndikusrechtsanwältin)
Christine Bernard, Bayer AG

Anschließend: **Kaffeepause**

11:40 Uhr: Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Streitbeilegung
RA (Syndikusrechtsanwalt)
James Menz,
Bombardier Transportation

Anschließend: **Mittagessen**

13:40 Uhr: Due Diligence aus der Inhouse Perspektive
RAin (Syndikusrechtsanwältin)

Ellen Eichberg, LL.M.,
Adient Germany Ltd. & Co. KG

14:40 Uhr: Berufspflichten aus Syndikus-Perspektive
RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Tobias Rolfes, IHK Köln

15:40 Uhr: Aktuelles aus dem Berufsrecht der Syndikusrechtsanwälte
RA Martin W. Huff, RAK Köln

16:40 Uhr: Get together
Anmeldung online unter:
[ihk-koeln.de/Dokumentennummer 177061](http://ihk-koeln.de/Dokumentennummer177061)

(Bitte melden Sie sich bis spätestens Freitag, 28.8.2020 verbindlich online an.)

Hinweis:
Derzeit planen wir trotz Corona-Krise, die Veranstaltung am Freitag, den 4.9.2020 in den Räumlichkeiten der IHK Köln stattfinden zu lassen. Natürlich haben wir die weitere Entwicklung im Blick und werden – wenn nötig – darauf reagieren. Als Ausweichtermin haben wir daher Freitag, den 22.1.2021 für die Veranstaltung festgelegt.

Handelsrecht

Industrie- und Handelskammergesetz: IHKG

Kommentar

Von Junge, Prof. Dr. Ralf Jahn und Prof. Dr. Stephan Wernicke
8. Aufl. 2020. 580 Seiten. Gebunden. 139 Euro. Otto Schmidt Verlag, Köln – ISBN 978-3-504-40955-5

In dem Werk wird das Industrie- und Handelskammergesetz vollständig kommentiert. Die Industrie- und Handelskammern sollen bei der Lösung praktischer Probleme unterstützt werden. Die Einführung des Werks nimmt unter anderem zu Themen wie der historischen Entwicklung des Kammerwesens, den Kammern in den neuen Bundesländern und den Grundprinzipien des heutigen Kammerwesens Stellung. Behandelt werden außerdem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und Auslandsbezüge des Kammerwesens.

Die Neuauflage des Kommentars trägt nun den Änderungen des Rechts der Industrie- und Handelskammern, die sich seit dem Erscheinen der Voraufgabe durch Tätigkeit des Gesetzgebers und durch die Rechtsprechung ergeben haben, Rechnung. Zu erwähnen sind in dem Zusammenhang insbesondere das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU. Als wichtige Rechtsprechung sind unter anderem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Mitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern sowie andere höchstinstanzliche Entscheidungen zu Vollversammlungswahlen und zu wirtschaftspolitischen Stellungnahmen von Industrie- und Handelskammern in den Kommentar eingeflossen.

Urheberrecht

Urheberrecht: UrhG, KUG (Auszug), VGG

Kommentar

Von Gerhard Schricker und Ulrich Loewenheim
6. Aufl. 2020. 3.343 Seiten. Hardcover (In Leinen). 269 Euro. C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72096-3
Die 6. Auflage verarbeitet eine Fülle an neuer Rechtsprechung und berücksichtigt u. a. die Reform des UrhG durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung, das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG), das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) sowie die geplante Reform des Abmahnwesens durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.

Verfassungsrecht

Grundgesetz: GG

Kommentar

Von Volker Epping und Christian Hillgruber
3. Aufl. 2020. 2.261 Seiten. Hardcover (In Leinen). 179 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-74715-1

Der Kommentar erläutert unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle praxisrelevanten Themen mit dem nötigen wissenschaftlichen Tiefgang. Dank seiner klaren dreigliedrigen Struktur führt das Werk seinen Benutzer stets auf dem kürzesten Weg zur Information. Die jeder Kommentierung vorangestellte Überblicksebene sorgt für eine schnelle Orientierung, in der Standardebene ist die

ausführliche Kommentierung enthalten. Zahlreiche Detailebenen ermöglichen die vertiefte Recherche – mit Fallgruppen aus der Praxis, weiterführenden Hinweisen und kritischen Stellungnahmen der Bearbeiter.

Die 3. Auflage enthält eine vollständige Kommentierung der jüngsten Änderungen des Grundgesetzes vom 28.3.2019 (BGBl. I 404) zum Digitalpakt Schule sowie vom 15.11.2019 (BGBl. I 1546) zur Grundsteuerreform.

Verwaltungsrecht

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kommentar

Von Peter Wysk
3. Aufl. 2020. 1.090 Seiten. Hardcover. 59 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-74951-3

Der Kommentar bietet rasche Informationen für Praktiker. Die Erläuterungen sind bewusst knapp gehalten und orientieren sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe. Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive: Herausgeber und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wissen, worauf es in der täglichen Arbeit ankommt und setzen dementsprechend die Kommentierungsschwerpunkte.

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfg

Kommentar

Von Prof. Dr. Winfried Huck und Prof. Dr. Martin Müller
3. Aufl. 2020. 778 S. Hardcover. 59,00 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-74952-0

Der handliche Kompaktkommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz ist eine Alternative und Ergänzung zu umfangreicheren Werken. Die knappen Erläuterungen bieten Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind da-

bei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Zivilprozessordnung: ZPO

FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht
Kommentar

Von Heinz Thomas und Hans Putzo 41. Aufl. 2020, 2.669 Seiten. Hardcover (In Leinen). 65 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-74708-3

Der Kommentar informiert stets aktuell und zuverlässig über alle zivilprozessualen Fragen. Neben der ZPO und dem EGZPO werden u. a. das FamFG (Verfahren in Familiensachen), das GVG, die Brüssel Ia-VO

und IIa-VO kommentiert. Daneben werden weitere, für die Praxis wichtige EU-Verordnungen (EuZustVO, EuBewVO, EuMWVO, EuGFVO, EuUntVO, EuGüVO, EuPartVO, EuKoPfVO und EuErbVO) nebst Durchführungsgesetzen einführend erläutert.

Fachanwaltschaften

Vom 20.2.2020 bis 10.6.2020 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Steffen, David, Bonn

Arbeitsrecht

Granitzka, Ulrich, Frechen
Schlicht, Alexander, Köln
Senol, Hülya, Köln
Zervos, Simone, Euskirchen
Werfel, Daniel, Köln

Bau- und Architektenrecht

Dickersbach, Dr. jur. Marc Manuel, Köln
Mergens, Anna, Köln
Simon, Christoph, Aachen
Yildirim, Atif, Köln

Erbrecht

Bietmann, Elke, Köln
Wagner, Peter Sales, Overath
Wetzels, Frank, Leverkusen

Familienrecht

Abel, Oliver, Köln
Catic'-Redemann, Elisa, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

Gräbig, Dr. jur. Johannes, Köln

Informationstechnologierecht

Dimitrova, Kristina, Köln
Feier, Andreas, Köln
Hinz, Maike Katharina, Köln

Medizinrecht

Pogadl, Juliane Christina, Köln
Sabarz, Julia, Siegburg

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Brodth-Chiadmi, Alexandra, Köln
Schelp, Dr. Thomas, Köln
van Waesberghe, Miguel, Stolberg

Migrationsrecht

Schiebel-Vogt, Manuela, Köln
Toktas, Münevver, Köln

Sozialrecht

Hamm, Georg, Düren
Üstündag, Nursel, Köln

Steuerrecht

Bietmann, Dr. Andreas, Köln
Frenken, Norman, Waldfeucht
Knaebel, Claudia, Bonn
Leyva, Dr. Daniela, Bonn
Ophey, Jens, Köln
Rösgen, Marc, Köln

Strafrecht

Fontaine, Dr. Sebastian, Köln

Urheber- und Medienrecht

Schaller, Jörg, Köln

Vergaberecht

Diederichs, Martin, Köln
Hahn, Martin, Köln

Verkehrsrecht

Bredow, Mario, Köln
Yendi, Yener, Pulheim

Versicherungsrecht

Jürges, Ole, Bergneustadt

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Rolf Brosseit* – am 17.4.2020
 Rechtsanwalt *Eberhard Kemmann* – am 30.4.2020
 Rechtsanwalt *Knut Janzen* – am 10.6.2020
 Rechtsanwalt *Hans Carl Hagemann* – am 3.7.2020

Rechtsanwalt *Gerhardt Purwins* – am 19.6.2020
 Rechtsanwalt *Wolfgang Wunderlich* – am 27.5.2020
 Rechtsanwalt *Christian Weber* – am 1.7.2020

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiadressen neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Ahrends, Dr., Mirko, Köln	11.3.2020	Finette, Sarah Daniela, Neunkirchen	22.4.2020
Ari, Fatma, Köln	22.4.2020	Fischer, Mag. iur., Marie-Claire, Köln	10.6.2020
Axnick, Konstantin Heinrich, Köln	6.5.2020	Fleißer, Arne, Köln	11.3.2020
Beckehoff, Julia, Köln	5.5.2020	Foroghi, LL.M. oec., Bita, Bonn	7.4.2020
Bilgic, Osman, Bonn	8.4.2020	Frantzen, Rebecca, Aachen	8.4.2020
Binding, Helmut Henning, Köln	26.2.2020	Fritz, Robert, Bonn	26.2.2020
Binger, LL.B., Miriam, Köln	22.4.2020	Fuhrmann, Thomas, Köln	22.4.2020
Binzberger, Sebastian Raphael, Köln	20.5.2020	Glunz, Isabel Anna Rosa, Bad Honnef	22.4.2020
Biscevic, Demila, Gummersbach	11.3.2020	Graef, Jürgen Peter Herbert Otto, Wermelskirchen	20.5.2020
Bleilevens, Kirsten Marianne, Heinsberg	26.2.2020	Grollmann, Aylin, Köln	10.6.2020
Böhm, Romina, Köln	21.2.2020	Gubenko, Dr., Elena, Köln	25.3.2020
Böhmer, LL.M., Sonja, Köln	25.3.2020	Gundelach, Dr., Lasse, Köln	25.3.2020
Borlido de Lima Ueckert, Mariana, Köln	11.3.2020	Günther, Katharina, Köln	10.6.2020
Borschel, Christian Otto, Köln	16.6.2020	Hecken, LL.M., Christian, Bonn	22.4.2020
Bößem, David Peter, Köln	6.5.2020	Heise, Stefan, Siegburg	22.4.2020
Bostel, Heiko, BN Heerlen	8.4.2020	Hencinski, Nicole, Köln	17.4.2020
Bothe, Calvin, Köln	26.2.2020	Hoening, Dr. Klaus Marinus, Bonn	8.5.2020
Breier, Lukas Josef Nicolaus Hotte, Köln	6.5.2020	Hohlbein, Claudia, Pulheim	15.5.2020
Buhl, Beatrice, Aachen	7.3.2020	Hornig, Patrik, Köln	26.2.2020
Corzelius, Dr., Christoph, Köln	1.4.2020	Hunger, Christine Andrea, Aachen	2.4.2020
Dahlmann, Frank Werner Gerd, Köln	25.3.2020	Huschen, Daniel, Köln	8.5.2020
Dauber, Kirstin, Bonn	26.2.2020	Ibis, Meral, Köln	4.5.2020
de Souza Mendes, Munique, Köln	18.5.2020	Irrgang, Deborah, Köln	26.2.2020
Detmers, Carola, Köln	20.5.2020	Jacobs, Dr. Helmut, Leverkusen	15.6.2020
Döll, Dagmara Danuta, Köln	26.2.2020	Jaschke, Dr. Martin, Siegburg	27.3.2020
Dulich, Gloria, Köln	20.5.2020	Jönsson, Lukas, Köln	26.2.2020
Ehrenberg, Dr. Maija, Köln	25.3.2020	Jungfer, Andreas, Meckenheim	10.6.2020
Ehring, B.A., Jenny-Kathrin, Köln	10.6.2020	Kafes, Fatma, Köln	6.5.2020
Engel, Tamara Benedikte Johanna, Bonn	6.3.2020	Kaulen, Benjamin Florian, Aachen	7.4.2020
Eßer, Maximilian Christoph, Köln	26.2.2020	Kerber, Detlef Karl Walter, Bonn	1.4.2020
Fabry, Tamara, Köln	6.5.2020	Kiefer, Alexander Omid, Köln	11.3.2020
Féaux de la Croix, Guy Detlev Friedel, Bad Münstereifel	22.4.2020	Kirschbaum, Florian, Geilenkirchen	6.5.2020
Fehlberg, Franziska, Köln	11.3.2020	Kirschberg, Joel, Köln	10.6.2020
		Kleyer, René, Kreuzau	15.4.2020

Klich, Hauke Ingeborg Bärbel, Bonn	2.3.2020	Schönbrunn, Frauke, Köln	11.3.2020
Knobloch, Anne-Kristin, Bonn	20.5.2020	Schreiner, Birgit, Köln	20.2.2020
Kocak, Salih, Köln	6.5.2020	Schroeder, B.A., Julia Christine, Köln	25.3.2020
Kollakowski, LL.M., Jan Tobias, Köln	20.5.2020	Schubert, Andrea, Bonn	27.4.2020
Kothe, Friederike, Köln	26.2.2020	Schubert, Thomas, Waldbronn	5.4.2020
Küpper, Elisabeth, Köln	9.3.2020	Schuberth, LL.M., Sven, Wachtberg	29.5.2020
Küpper, Rolf Jürgen, Sankt Augustin	20.5.2020	Schwarz, Judith, Köln	6.5.2020
Kurka, Antonia Maria, Bonn	8.4.2020	Seidel, Julia Carola, Köln	6.5.2020
Langer, Magdalena, Köln	11.3.2020	Siegfanz-Strauß, Dr., Sandy, Bonn	2.3.2020
Langreder, Veronika, Köln	20.4.2020	Steinigen, Evelyn Julia, Köln	3.3.2020
Leidinger, Manuel Michael, Köln	20.5.2020	Strocka, Sebastian Rainer, Köln	11.3.2020
Loewenthal, Frederike Marina, Bonn	6.5.2020	Terhart, Robert, Bonn	6.5.2020
Löffler, Dr. Lisa, Köln	26.2.2020	Thevaraj, Sabrina, Aachen	22.4.2020
Lugasi, Oshri, Bonn	22.4.2020	Thiel, Linda Maren, Köln	28.4.2020
Lutsch, Dr., Christian, Bonn	8.4.2020	Thiery, Dr. Samira Helena, Bonn	26.2.2020
Lüttenberg, Dr., Christoph Johannes, Köln	8.4.2020	Thönes, Mirjam Andrea, Köln	20.5.2020
Lützow, Valentin, Bonn	26.2.2020	Trottenberg, Nora Heike, Köln	11.3.2020
Mager, Charlotte Lisa, Köln	8.4.2020	Uthmann, Malina, Köln	31.3.2020
Marek, Dr. Frank, Köln	27.2.2020	van Hattem, Marek Hendrikus, Blankenheim	25.3.2020
McCready, Dr. Viviane Rahel, Köln	26.2.2020	Velte, Dr. Gianna, Bonn	15.4.2020
Mehlhaf, Dr. Eugen, Köln	17.4.2020	Wanduch, Maren, Köln	1.4.2020
Meichle, Eileen Johanna, Köln	30.3.2020	Wiethoff, Jan Philipp, Köln	25.3.2020
Messerschmidt, Tobias, Bonn	4.5.2020	Willmer, Claudia, Köln	10.6.2020
Metin-Gürsel, Elvan, Köln	22.4.2020	Wingen, Winfried, Köln	25.3.2020
Miroslaw, Tomasz, Bergheim	25.3.2020	Wittlich, Anna Louisa, Köln	11.3.2020
Müller, Laura, Köln	4.5.2020	Wolf, Adriana Samantha, Köln	25.3.2020
Müller, Marcell, Wassenberg	15.5.2020	Wolf, Lucia, Jülich	15.5.2020
Nasr, Masihullah, Köln	1.4.2020	Zerbes, Inga Martina, Bonn	26.2.2020
Neumann, Benjamin, Gummersbach	15.6.2020		
Ngabi, Leah, Leverkusen	10.6.2020	Gelöschte Mitglieder der RAK Köln	
Nouvertné, Dr., Richard, Aachen	1.4.2020	Abresch, Simone, Wachtberg	31.5.2020
Núñez Díaz, Ana Maria, Köln	11.3.2020	Adinolfi, Fabio, Köln	24.4.2020
Nürnberg, Philipp Felix, Köln	22.4.2020	Aßmann, Markus, Bechen	12.3.2020
Parting, Susanne Elisabeth, Köln	20.4.2020	Bache, LL.M., Volker, Bonn	31.3.2020
Preuß, Nicole, Köln	8.4.2020	Beck, Manuela, Pulheim	31.5.2020
Rätz-Schröder, Andrea, Mechernich	22.4.2020	Bickhoff, Wolfgang, Euskirchen	27.3.2020
Reichard, Juliane Dorothea, Rheinbach	6.6.2020	Bieber, Klaus-Dieter, Bonn	28.5.2020
Rommel, Stefan Michael Sebastian, Köln	26.2.2020	Bobke-von Camen, Dr. Manfred, Bonn	20.3.2020
Rohmer, David, Bergisch Gladbach	26.2.2020	Dehne, Dr., Klaus-Jörg, Leverkusen	28.3.2020
Röleke, Dr. Jan, Bonn	20.5.2020	Dembach, Wilfried, Erftstadt	31.3.2020
Rößeler, Jana, Köln	10.6.2020	Demers, Michael, Hamburg	25.5.2020
Röttgen, Friederike, Bad Honnef	6.5.2020	Derigs, Natalia, Nordstemmen	21.4.2020
Rudnick, Barbara, Köln	17.4.2020	Ditzer, Dr. Annabell, Köln	9.3.2020
Sadowski, Patricia Anna, Köln	1.4.2020	Dominik, Dr. Daniel, Köln	6.3.2020
Saffenreuter, Yvonne, Bonn	10.6.2020	Dragmann, Lic.jur., Corina Bernadeta,	
Salewski, Jören, Köln	17.4.2020	Herzogenrath	31.5.2020
Schäfer, Aljoscha Scott, Köln	6.5.2020	Exner, Anny, Bonn	15.5.2020
Scheermann, Wibke, Bonn	11.3.2020	Faust, Ursula, Aachen	30.3.2020
Schlüter, Heinrich, Bonn	7.3.2020	Fischer, Christiane, Aachen	25.3.2020
Schmidt, Ronja Stefanie, Leichlingen	17.3.2020	Fischer, LL.M., Tim, Roetgen	24.3.2020
Schmitt, Robin André, Köln	2.3.2020	Fleischer, Thomas, Bonn	6.3.2020
Schmitz, Clara Annelene, Köln	11.3.2020	Fock, Regina, Köln	31.5.2020
Schneider, Sophie Theres, Köln	20.5.2020	Forkel, Johanna, Rheinbach	29.2.2020
Schölermann, Sabine Rosa, Köln	10.6.2020	Freifrau v. Scheibler-Hülhoven,	

Verena, Heinsberg	6.5.2020	Otten, Larissa, Köln	6.5.2020
Funke, Jürgen, Köln	31.5.2020	Otto, LL.M., Vera, Essen	2.4.2020
Garbers, Marcus, Bonn	4.5.2020	Pätz, Torsten, Köln	8.5.2020
Gargulla, Tanja, Köln	19.5.2020	Pauly, Julia, Köln	15.5.2020
Gärtner-Schroeder, Sabine, Köln	31.3.2020	Perwitz-Passan, Angelika, Erftstadt	30.4.2020
Gebauer, Mark, Köln	31.5.2020	Peters I, Dr. Louis F., Köln	24.4.2020
Ghazarian, Dr. Lucyne, Köln	29.2.2020	Pieper, Dr. Niels, Köln	13.3.2020
Giese, Leopold, Köln	30.4.2020	Poguntke, Dr. David, Köln	29.2.2020
Glück, Sandra, Köln	31.3.2020	Porcher, Gunnar, Herzogenrath	16.3.2020
Greskamp, LL.M., Silvan, Bonn	31.3.2020	Preil, Thomas, Bonn	11.5.2020
Grisse Oliveira, LL.M., Karina, Bonn	27.03.2020	Prühs, Vanessa, Bonn	30.4.2020
Gritschneider, Ingolf, Bergisch Gladbach	01.3.2020	Puchert, Judith, Aachen	7.5.2020
Grützner, Klaus-Dieter, Eitorf	8.4.2020	Quast, Ingo, Jülich	2.4.2020
Guzmán, Nadine, Köln	31.3.2020	Rademacher, Larissa,	
Hahn, Markus Jörn, Köln	15.5.2020	Neustadt (Wied)	6.3.2020
Hambloch, Roland, Köln	31.3.2020	Raguß, Gerd, Köln	31.3.2020
Hameister, Malte, Köln	3.6.2020	Reisewitz, Corinna, Dormagen	7.3.2020
Hansen, Jakob Simon, Köln	31.3.2020	Rejano, Laura, Köln	13.3.2020
Hansen, Johanna, Jülich	25.5.2020	Reuter, Christian , Köln	30.4.2020
Hartinger, Georg, Siegen	27.4.2020	Richter, Max, Köln	18.3.2020
Hartwig, Walter, Köln	1.4.2020	Ridder-Fröhlich, Marcus, Köln	29.2.2020
Heimes, Konrad, Bergisch Gladbach	31.3.2020	Riewe, Dr., Anne Deike, Köln	23.5.2020
Hennig, Daniel, Solingen	20.3.2020	Rönne, Wolfgang, Köln	29.2.2020
Hess, Franz, Köln	31.3.2020	Rötzel, Helmut, Köln	12.5.2020
Holzhausen, Bernhard, Bonn	7.5.2020	Rütz, Dr., Eva, Köln	19.3.2020
Ickenroth, Anja, Frankfurt	7.5.2020	Sack, Stephanie, Köln	31.3.2020
Jacobs, Dörte Susann, Bonn	27.4.2020	Sakowski, Paetrick Gerrit, Bonn	5.4.2020
Kemper, Jörg, Köln	5.3.2020	Sauer, Andreas, Boppard	24.3.2020
Klein, Cornelia, Hamburg	10.3.2020	Saupe, Dr., Gerd, Köln	26.5.2020
Knopp, Annika, Köln	31.3.2020	Schäfer, Claudia, Pulheim	31.3.2020
König-Eckert, Margarete,		Scheuermann-Voormann, Claudia, Köln	30.4.2020
Bergisch Gladbach	2.5.2020	Scheugenpflug, Cathrin, Köln	31.3.2020
Krems, Johannes, Leichlingen	30.4.2020	Schmaus, Marianna, Düsseldorf	8.6.2020
Künstler-Siedenbühl, Cornelia,	4.3.2020	Schmidt, LL.M., Inga, Köln	31.3.2020
Lang, Markus, Sankt Augustin	12.3.2020	Schön, Reinhard, Köln	30.4.2020
Lange, Ernst, Leverkusen	13.3.2020	Schönau-Lohöfer, Astrid, Aachen	31.3.2020
Leppek, Jürgen, Köln	3.6.2020	Schulten, Juliane, Köln	31.5.2020
Lewalder, Jochen, Bonn	31.5.2020	Schumacher, Gerde-Maria, Baesweiler	28.2.2020
Ljumani, Olomon, Köln	18.5.2020	Schumacher, Dr., Hanns, Overath	5.3.2020
Lohre-von Löwenstein, Karl-Werner, Köln	20.3.2020	Schwind, Katharina, Köln	3.3.2020
Lorscheid-Kratz, LL.M., Barbara Anna,		Seeliger, Lucas, Bonn	31.5.2020
Hennef	30.4.2020	Setz, Philipp, Singapore	3.3.2020
Lübke, Ina, Köln	30.4.2020	Sheikh, Shahzad Saeed, Aachen	27.3.2020
Lysik, Agnieszka, Köln	11.4.2020	Sommer, Daniel, Bonn	28.5.2020
Mang, LL.M., Fabian, Bonn	2.6.2020	Sontheimer, Julia, Düsseldorf	15.4.2020
Meyer, Ralf Helmut, Köln	4.4.2020	Spatzier, Wolfgang, Leverkusen	3.4.2020
Miller, LL.M., Babak, Köln	29.2.2020	Specht, Kerstin, Aachen	29.2.2020
Mischewski, LL.B., Pawel, Köln	31.3.2020	Sturm, Anja, Köln	2.6.2020
Mokov, Michael, Düren	28.5.2020	Tannert, Maria Gertrud, Köln	31.3.2020
Muffert, Philipp, Köln	31.3.2020	Terhart, Robert, Bonn	6.5.2020
Müller, Oliver, Hennef	31.3.2020	Ternes, Astrid Helene, Grevenbroich	23.4.2020
Naundorf, Lars, Köln	18.3.2020	Thiele, LL.M., Philipp Johannes, Bonn	29.2.2020
Niethammer, Hans-Eckart, Köln	4.6.2020	Thierau, M.A., Sebastian, Köln	29.2.2020
Nöll, Daniela, Köln	31.5.2020	Tietmann, Philipp, Brühl	31.3.2020

Toenges, Gesa, Bochum	27.4.2020	Wambach, Patricia, Köln	30.4.2020
Tschirch, Jobst-Benjamin, Neuss	6.3.2020	Wanduch, Maren, Köln	5.5.2020
Ujkasevic, Dr. Corinna, Köln	14.3.2020	Wartensleben, Herbert, Stolberg	12.6.2020
van den Busch, Roman, Köln	31.3.2020	Wedel, Dr. Dominik, Bonn	30.3.2020
vor dem Esche, Fabian, Heinsberg	20.5.2020	Weichelt, Dietrich, Bonn	11.5.2020
Vos, Claudia, Köln	31.3.2020	Wiederhold, Dr. Steffen, Bonn	31.5.2020
Voß, Stefan, Köln	24.4.2020	Wilke, Herbert K., Hürth	12.5.2020
Wagner, Jörn, Köln	10.6.2020	Zils-Fuhrmann, Ingo Hasso, Koblenz	29.4.2020

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 04, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

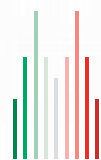


MEDIATION,

**DAS IST DOCH KASPERLETHEATER
MIT LAIENDARSTELLERN!**

WER'S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Klare Linie im Anwaltsrecht.

BEREITS ZUM
FACHANWALT
FÜR
SPORTRECHT

Fokussiert auf das Anwaltsinteresse

Der **Standardkommentar** erläutert die **BRAO** praxisnah und übersichtlich. Dabei hat die Kommentierung stets die Interessen des **Anwalts** im Blick. Ergänzend dazu enthält das Werk prägnante Kurzkomentierungen zur **Berufs-** und zur **Fachanwaltsordnung**.

Zur Neuauflage

Aktuell berücksichtigt sind u.a.

- die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der **Berufsanerkennungsrichtlinie** und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- die Änderungen betreffend die Mitgliedschaft von **Syndikusrechtsanwälten** in der Berufskammer
- das **besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)**
- das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweidgepflichtiger Personen.

Daneben wird die Kommentierung der **BORA** und der **FAO** auf den aktuellen Stand gebracht und berücksichtigt dabei u.a. bereits die Einführung eines **Fachanwalts für Sportrecht**.

Der Autor

RA FAVerwR Dr. Michael **Kleine-Cosack** ist durch zahlreiche Veröffentlichungen und Gerichtsverfahren zum anwaltlichen Berufsrecht als Kenner der Materie bestens ausgewiesen.

”

Das Werk informiert, erklärt und öffnet den Blick. Ein Muss für jeden anwaltlichen Praktiker und Entscheidungsträger in Kammer-, Verbands-, Gerichtswelt.

Fachanwalt für IT-Recht Dr. Thomas A. Degen, Stuttgart, in: NJW 24/2016, zur 7. Auflage 2015



Kleine-Cosack
Bundesrechtsanwaltsordnung · BRAO
mit BORA und FAO

8. Auflage, 2020, XXVII, 980 Seiten.
In Leinen € 149,-
ISBN 978-3-406-72626-2

☰ beck-shop.de/24100198

Weil Kostenrecht Vertrauenssache ist.



Hartmann/Toussaint Kostenrecht

50. Auflage. 2020. XXIII, 2365 Seiten.
In Leinen € 155–
ISBN 978-3-406-74832-5

☰ beck-shop.de/29974998

Der Klassiker des Kostenrechts

informiert umfassend und jährlich neu über **alle praxisrelevanten Kostenvorschriften**: Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Entschädigung der Handelsrichter, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, Patentkostengesetz, Justizverwaltungskostengesetz, Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen.

Jetzt in 50. Auflage

Die Neuauflage berücksichtigt mit **Stand Januar 2020** die zahlreichen Gesetzesänderungen, die insbesondere das GKG erfährt, und die neueste Rechtsprechung. Aktuell eingearbeitet sind u.a.

- das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019
- das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (**mit dem neuen § 53a RVG**) und
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, jeweils vom 10.12.2019.

”

(...) Dieser Kurzkomentar ist praktisch für jeden, der mit dem gerichtlichen Kostenrecht oder der Vergütungsfestsetzung in Berührung kommt, ein unverzichtbarer Begleiter in der täglichen Arbeit.

Diplom-Rechtspfleger Manfred Georg, Koblenz, in: RpfStud 2019, Heft 5, zur 49. Auflage 2019

Legal Tech – die Zukunft der Rechtsberatung.



Breidenbach/Glatz
Rechtshandbuch Legal Tech

2. Auflage, 2020. Rund 420 Seiten.

In Leinen ca. € 129,-

ISBN 978-3-406-73830-2

Neu im August 2020

☰ beck-shop.de/27489151

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- übersichtliche Darstellung der Veränderungen im Rechtsmarkt
- zahlreiche Anwendungsbeispiele aus der Praxis
- Trendanalyse für die kommenden 10–15 Jahre

Das aktuelle Rechtshandbuch

beschreibt anschaulich die Folgen der Digitalisierung des Rechts für die juristischen Berufe, Unternehmen und Verbraucher. Es erläutert die aktuellen Anwendungsfelder von Legal Tech und deren Vorteile für das Angebot und die Nachfrage von Rechtsdienstleistungen.

Aktuelle Trends

Das Handbuch behandelt insbesondere die drei Bereiche:

- Industrialisierung des Rechts (Standardisierung)
- Künstliche Intelligenz (Machine Learning) und
- Vernetzung (Blockchain).

Von führenden Experten

Dargestellt wird die dynamische Materie von führenden Protagonisten der Legal-Tech-Szene im In- und Ausland. Zahlreiche Anwendungsbeispiele verdeutlichen die Aktualität der durch Legal Tech verursachten Veränderungen im Rechtsmarkt.



Ein spannendes Werk, das den Horizont öffnet ...

Dr. Philipp Kramer, in: www.datenschutz-berater.de 05/2018, zur Voraufgabe

Der Standardkommentar zum Recht der Anwaltschaft.



Hartung/Scharmer
**BORA/FAO ·
Berufs- und Fachanwaltsordnung**

7. Auflage. 2020. XXV, 1418 Seiten.

In Leinen € 189,-

ISBN 978-3-406-72939-3

Neu im Juni 2020

☰ beck-shop.de/25377910

GUT BERATEN IN EIGENER SACHE

- umfassendes Werk zum anwaltlichen Satzungsrecht
- ausführliche Kommentierung zu BORA und FAO
- auf aktuellstem Stand mit allen Neuregelungen

Der »Hartung/Scharmer«

erläutert alle wichtigen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts:

- Berufsordnung
- Fachanwaltsordnung
- §§ 43-59m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte).

Mit zahlreichen wichtigen Neuerungen:

- Umsetzung der **Berufsanerkennungsrichtlinie**
- Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen
- die aktuellen Entscheidungen zum **Syndikusrechtsanwalt**
- Anpassung des anwaltlichen Werberechts an das aktuelle UWG
- Änderungen in den Bereichen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und zur Handakte
- mit allen Fachanwaltschaften, auch dem neuen **Fachanwalt für Sportrecht**

”

Der auf dem Markt nach wie vor einzige ausführliche Kommentar zu BORA und FAO ist auch in seiner aktuellen Neuauflage (...) wärmstens ans Herz zu legen.

Christian Dahns, RA, in: NJW 13/2017, zur Voraufgabe

”

(...) als konkurrenzloses Werk ist es Pflichtlektüre für jeden berufsrechtlich Interessierten, enthalten doch die bekannten BRAO-Kommentare lediglich Kurzkomentierungen der BORA.

Prof. Dr. Matthias Kilian, in: AnwBl 11/2017, zur Voraufgabe